

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Flurneuordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg)

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für
Geoinformation und Landentwicklung (LGL)**



September 2022

**Reinhold Treiber,
Im Westengarten 12, 79241 Ihringen,
reinhold.treiber@gmx.de**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1 | Zusammenfassung | 3 |
| 2 | Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung | 4 |
| 3 | Datengrundlagen | 4 |
| 4 | Rechtsgrundlagen..... | 5 |
| 5 | Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen des Vorhabens..... | 6 |
| 6 | Auswirkungen des Vorhabens..... | 7 |
| 7 | Besonders und streng geschützte Arten im Vorhabensgebiet | 9 |
| 8 | Vögel..... | 11 |
| 8.1 | Betroffene Arten nach § 44 BNatSchG..... | 11 |
| 8.2 | Betroffenheit der einzelnen Brutvogelarten | 13 |
| 8.3 | Vermeidung von Eingriffen | 20 |
| 8.4 | Prognose | 20 |
| 8.5 | Funktionserhaltende Maßnahmen auf Ausgleichsflächen | 20 |
| 8.6 | Zeitplan für die funktionserhaltenden Maßnahmen | 21 |
| 8.7 | Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose..... | 22 |
| 9 | Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>) - Vorwarnliste, streng geschützt, Anhang IV FFH | 22 |
| 9.1.1 | Darstellung der Ökologie und lokalen Population | 22 |
| 9.2 | Vermeidung von Eingriffen | 24 |
| 9.3 | Eingriffsbereiche..... | 24 |
| 9.4 | Maßnahmen und Zeitplan..... | 26 |
| 9.5 | Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose..... | 29 |
| 10 | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Vorwarnliste, streng geschützt, Anhang IV FFH..... | 30 |
| 10.1.1 | Darstellung der Ökologie und lokalen Population | 30 |
| 10.2 | Vermeidung von Eingriffen | 31 |
| 10.3 | Eingriffsbereiche | 31 |
| 10.4 | Maßnahmen für die Zauneidechse und Zeitplan | 34 |
| 10.5 | Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose | 35 |
| 11 | Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) – gefährdet, streng geschützt, Anhang IV FFH..... | 35 |
| 11.1.1 | Darstellung der Ökologie und lokalen Population | 35 |
| 11.2 | Eingriffsbereiche | 35 |
| 11.3 | Maßnahmen und Zeitplan | 36 |

| | | |
|------|---|----|
| 11.4 | Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose | 37 |
| 12 | Heuschrecken..... | 37 |
| 12.1 | Große Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>) | 37 |
| 13 | Literatur | 38 |
| 14 | Anhang: Formblätter zur saP nach § 44 und 45 BNatSchG | 39 |
| 14.1 | Formblatt Bienenfresser | 39 |
| 14.2 | Formblatt Bluthänfling | 46 |
| 14.3 | Formblatt Neuntöter | 53 |
| 14.4 | Formblatt Zauneidechse..... | 60 |
| 14.5 | Formblatt Westliche Smaragdeidechse..... | 67 |
| 14.6 | Formblatt Schlingnatter | 76 |

1 Zusammenfassung

- Es werden bei dem Planungsverfahren neben der Berücksichtigung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) die **Verbots-Tatbestände** des § 19 und § 44 BNatSchG für die betroffenen Arten geprüft. Es besteht ein Schädigungsverbot von geschützten Arten.
- **Insgesamt sind so 19 planungsrelevante Arten im Gebiet festgestellt worden.** Davon sind 9 Brutvogelarten besonders geschützt und 6 Arten streng geschützt. Bei den Reptilien wurden mit der Zauneidechse, Westlichen Smaragdeidechse und Schlingnatter drei streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV, nachgewiesen. Bei den untersuchten Insektenarten ist mit der Großen Schiefkopfschrecke eine Heuschreckenart streng geschützt, drei Arten sind besonders geschützt.
- Für die **Vogelarten** sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, es sind aber keine Brutplätze direkt betroffen. **Es sind fünf funktionserhaltende Maßnahmentypen auf Ausgleichsflächen erforderlich**, damit die lokale Population in günstigem Erhaltungszustand bleibt.
- **Für die Westliche Smaragdeidechse sind vorgezogene funktionserhaltende CEF-Maßnahmen bereits ab Winter 2022/23 erforderlich und dauerhaft einzurichten**, damit kein Verbots-Tatbestand eintritt. Die Umsiedlung der Art kann im Gewann Marschalleh erst erfolgen, wenn Habitatflächen an den west- und südexponierten Waldrändern geschaffen und deutlich erweitert wurden, um genügend Aufnahmekapazität für die Tiere anzubieten. Die Maßnahmenflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Vogtsburg.
- **Für die Zauneidechse und Schlingnatter sind Vergrämnungsmaßnahmen 2023 ausreichend**, eine Besiedlung der durch verschiedene Maßnahmen aufzuwertenden Böschungen und positive Entwicklung wird künftig im Gebiet wieder erwartet. Hier sind keine zeitlich vorgezogenen Maßnahmen (CEF) erforderlich.
- **Für die Große Schiefkopfschrecke sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich. Die Art breitet sich klimabedingt stark aus.**

2 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) und den Untersuchungsergebnissen der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) wurde nach mehrfachen Ortsbegehungen und Bemühungen der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen klar, dass Eingriffe in Lebensstätten streng geschützter Arten an einigen Stellen unvermeidlich sind. Der Wege- und Gewässerplan wurde entsprechend so bearbeitet, dass die Eingriffe so gering wie möglich ausfallen.

Es besteht ein Schädigungsverbot von streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Das Verbot tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen durch zeitlich vorher wirkende Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

3 Datengrundlagen

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf bestehende Datengrundlagen zurückgegriffen, die im Rahmen der Untersuchungen zum Flurneuordnungsverfahren erarbeitet worden waren.

Als Datengrundlage stehen zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht und Kartendaten der ÖRA 2021 (Büro Reinhold Treiber) mit allen Ergebnissen zum Vorkommen geschützter Arten der Fauna und Flora sowie Biotope
- Kartografische Darstellung der geplanten Flurneuordnung mit allen Eingriffen im Wege- und Gewässerplan der aktuell vorliegenden Fassung

Die Vorkommen der Arten wurden mit dem aktuellen Wege- und Gewässerplan verglichen und daraus Eingriffsszenarien für die einzelnen Arten und ökologischen Gruppen abgeleitet. Die Planung wurde mit der Unteren Flurneuordnungsbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald in allen Einzelheiten besprochen und auf dieser Grundlage eine Einschätzung gegeben.

Bearbeitet wurden in der ÖRA folgende Artengruppen und Lebensräume:

- Vögel
- Reptilien
- Tagfalter
- Heuschrecken
- Wildbienen und Wespen
- Fledermäuse (Habitatbäume)
- Geschützte Biotope

4 Rechtsgrundlagen

Bei jedem Planungsverfahren sind neben der Berücksichtigung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) die Verbots-Tatbestände des § 19 und 44 BNatSchG zu prüfen.

Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)

Der besondere Artenschutz umfasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführt sind. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten für die nach Baugesetzbuch zulässigen Vorgaben im Sinne des § 18 Abs. 2(1) BNatSchG die aufgeführten Verbotstatbestände nur für folgende Arten:

- in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten
- europäische Vogelarten
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1(2) BNatSchG aufgeführte Arten

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in § 44 (1) Nr. 1 ausgenommen.

Eine Ausnahme von den Verboten ist bei Vorhaben zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen

- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert (Vogelarten) bzw. im günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anh. IV-Arten der FFH-Richtlinie)

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 16, Abs. 1 und 3) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (VRL) müssen bei der Erteilung von Ausnahmen beachtet werden.

Bundesnaturschutzgesetz § 19 BNatSchG (Umweltschäden)

Schädigungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Beibehaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Arten oder Lebensräume haben, sind gemäß § 19 BNatSchG sanierungspflichtig.

Zu den zu betrachtenden Arten und Lebensräumen gehören:

- Vogelarten des Artikels 1 und Zugvogelarten im Sinne des Art 4(2) der VRL. In Baden-Württemberg wurden für die Schutzziele des Art 4(2) der VRL 36 besonders gefährdete Zugvogelarten ausgewählt (LUBW 2006)
- Arten, die in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, sowie die Lebensräume der Anhang II-Arten und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV aufgeführten Arten
- Natürliche Lebensräume des Anh. I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

Ein Umweltschaden liegt nicht vor, wenn mögliche nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten zuvor ermittelt wurden und das Vorhaben von der zuständigen Behörde nach § 15 BNatSchG genehmigt wurde oder zulässig ist.

5 Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen des Vorhabens

Nach Fertigstellung der ÖRA wurden mehrere Abstimmungsschritte unternommen, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens so gering wie möglich zu halten:

- Treffen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Flurneuordnungsbehörde und dem Planer zu schwierigen Punkten und Wegversiegelungen mit anschließender Entscheidung und Einschätzung durch die Untere Naturschutzbehörde
- Treffen zwischen der Unteren Flurneuordnungsbehörde, Winzern und dem Planer zur Veränderung von Rebböschungen, die aktuell Habitate der streng geschützten Smaragd- und Zauneidechse sind und Diskussion der Vermeidung von Maßnahmen
- Allgemeines Treffen mit allen Winzern und der Öffentlichkeit zur Klärung der Notwendigkeit und der Ziele der Flurneuordnung und Diskussion mit Kritikern der FNO vor Ort
- Treffen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Flurneuordnungsbehörde und dem Planer zu Eingriffsflächen von durch streng geschützte Arten besiedelte Habitate und mögliche Vermeidung und Minimierung. Daraufhin wurden der Planung für den Wege- und Gewässerplan für schwierige Teilflächen Vorgaben gemacht.
- Der Wege- und Gewässerplan wurde bis August 2022 entsprechend der Absprachen angepasst. Es bleiben unvermeidbare Eingriffe, die für die streng geschützten Arten in dieser saP bearbeitet werden.

6 Auswirkungen des Vorhabens

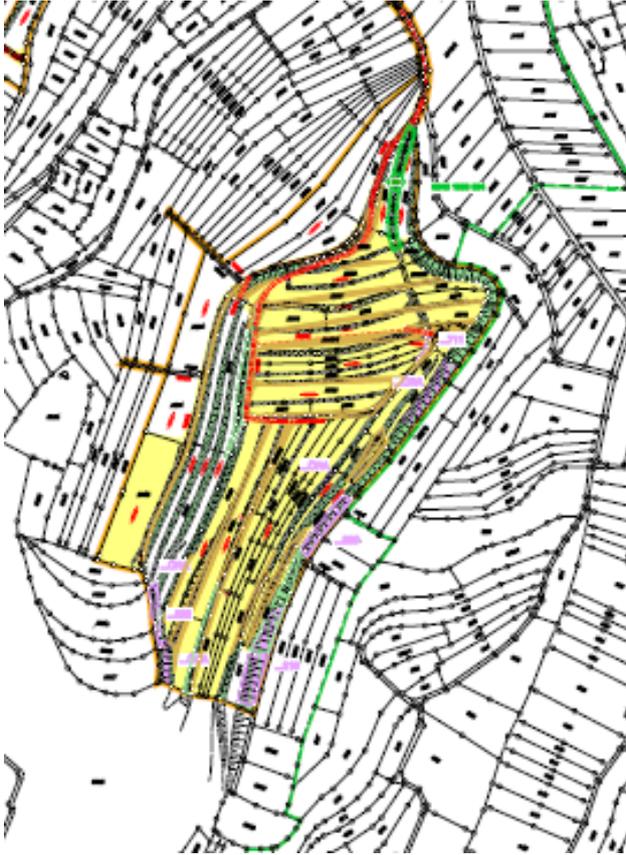
Der Wege- und Gewässerplan regelt die Ausführung der Flurneuordnung. Damit verbunden sind Eingriffe in Habitatbereiche einzelner Arten und Artengruppen.

Die Auswirkungen sind je nach Art und Artengruppe unterschiedlich und müssen unterschiedlich bearbeitet werden, teils sind CEF-Maßnahmen und eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlich. Für die einzelnen Vogel-, Insekten- und Reptilienarten kann eine Einschätzung der Vorkommen und lokalen Populationen gegeben werden, die über das Vorhabensgebiet hinaus betrachtet werden kann.

Grundlage für die saP ist der Wege- und Gewässerplan mit Stand August 2022.



Karte 1: Fläche der FNO im Bereich Lerchenberg



Karte 2: Fläche der FNO im Bereich Burstenbuck

7 Besonders und streng geschützte Arten im Vorhabensgebiet

Die Wege- und Gewässerkarte wurde in Hinblick auf die Auswirkungen auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet überprüft.

Im Folgenden sind alle planungsrelevanten Arten aufgeführt, die sich im Gebiet fortpflanzen, entwickeln, ihren Nachwuchs aufziehen oder eine andere engere Bindung an das Gebiet zeigen und in umzugestaltenden Bereichen leben. Es handelt sich um besonders oder streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, alle europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSR), die sich im Gebiet fortpflanzen und alle FFH-Arten.

Insgesamt sind 9 Brutvogelarten besonders geschützt, davon sind 6 Arten streng geschützt. Bei den Reptilien wurden mit der Zauneidechse, Westlichen Smaragdeidechse und Schlingnatter drei Arten als streng geschützte Arten nachgewiesen. Bei den untersuchten Insektenarten ist eine Heuschreckenart streng geschützt, drei Arten sind besonders geschützt. Insgesamt sind so 10 streng geschützte Arten im Gebiet festgestellt worden, die eine stärkere Bindung zum Gebiet aufweisen und auf die Lebensräume angewiesen sind.

Tab. 1: Wertgebende geschützte Brutvogelarten im Gebiet

| Artnamen | RL BW | R L D | Statu s | Anzahl BP bzw. Reviere | BNatSchG | VSR | VSG Kaise r stuhl |
|--|----------|-------------|------------|---------------------------------|----------|--------|----------------------------|
| Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>) | - | - | BV | 4 | b/s | Z | X |
| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | 2 | 3 | BV | ? | b | | |
| Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>) | - | - | BV | 1 | b/s | | X |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | - | - | BV | 2 | b | Anh. I | X |
| Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) | V | V | BV | 6 | b | Z | X |
| Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | | | BV | 1 | b/s | | X |
| Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) | 2 | 2 | BV | 2 | b/s | Z | X |
| Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) | V | 2 | BV | 1 | b/s | Z | X |
| Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>) | 3 | 2 | BV | 1 | b/s | Z | X |

Status im Untersuchungsgebiet (UG):

BV = Brutvogel, **G** = zeitweise Gast im Nistzeitraum, aber kein Brutnachweis, **(BV)** = Brutrevier berührt Untersuchungsraum nur randlich, aber außerhalb, **NG** = *Nahrungsgast*

Anzahl Rev./BP (Reviere/Brutpaare): Nachgewiesene Anzahl der Reviere (vermutlich von Brutpaaren besetzt), **BP** = Brut bestätigt (durch Beobachtung von Nestmaterial oder Futter tragenden Altvögeln oder Nachweis von diesjährigen Jungvögeln)

? Status unklar, Nahrungsgast und ggf. Brutvogel ohne sicheren Nachweis

Angaben zur **Roten Liste** (RL) Baden-Württembergs (BW) nach BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Es bedeuten: **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Art der Vorwarnliste, entspricht einer „schonungsbedürftigen Art“.

Schutzstatus nach **BNatSchG**: **b** = besonders geschützt, **s** = **streng geschützt** nach §10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11, Geschützt nach **EU-Vogelschutzrichtlinie** (VSchRL, 79/409/EWG):

Anhang (Anh.) I: "in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten" gemeinschaftlichen Interesses

Zugvögel (Z): nach Artikel 4, Absatz 2 VSchRL geschützt

Vogelschutzgebiet (VGS) Kaiserstuhl: Für das VSG Kaiserstuhl genannte Arten werden aufgeführt

Geprüft wurde auch das Jagdrevier bzw. Winterrevier von acht potentiell betroffenen Arten. Das Gebiet hat für diese eine sehr geringe bis keine Bedeutung.

Tab. 2: Potentiell betroffene streng geschützte Reptilien, Amphibien und Insektenarten

| Name | Wiss. Name | Anzahl Fundpunkte | RL BW | BNatSchG | FFH |
|-----------------------------|------------------------------|---|-------|----------|--------|
| Reptilien | | | | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 64 Tiere und Einzelnachweise | V | S | IV FFH |
| Westliche Smaragdeidechse | <i>Lacerta bilineata</i> | 123 Tiere und Einzelnachweise | 1 | S | IV FFH |
| Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | 1 Tier und Nachweis | 3 | S | IV FFH |
| Heuschrecken | | | | | |
| Große Schiefkopfschrecke | <i>Ruspolia nitidula</i> | Lerchenberg, grasige Ränder von Weinbergswegen | * | b/s | - |
| Gottesanbeterin | <i>Mantis religiosa</i> | Burstenbuck | 3 | b | - |
| Blaufügelige Ödlandschrecke | <i>Oedipoda caerulescens</i> | Steinige Weinbergswege | 3 | b | - |
| Italienische Schönschrecke | <i>Calliptamus italicus</i> | Steinige Weinbergswege | 3 | b | - |

BNatSchG: In dieser Spalte ist der Schutzstatus einer Art (b = besonders geschützt; s = streng geschützt) gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG angegeben.

Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie): Nur die in Anhang IV aufgeführten Arten der FFH-Richtlinie gelten nach BNatSchG §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 (in der Fassung vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2574) als besonders und streng geschützt.

RL BW: Die RL-Einstufung bedeutet: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste., * = ungefährdet. Die Einstufung der Heuschrecken richtet sich nach Detzel, P., H. Neugebauer, M. Niehues & P. Zimmermann (2022).

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden bestimmte Arten bearbeitet und näher geprüft, die den genannten saP-Kriterien entsprechen. Die besonders geschützten und nicht zu den europäischen Vogelarten oder Arten des Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie zählenden Arten werden nach der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) bearbeitet.

Für alle Arten, insbesondere die hochgradig bedrohten Arten, können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Eingriffe in die lokalen Populationen vermieden und ausgeschlossen werden.

8 Vögel

8.1 Betroffene Arten nach § 44 BNatSchG

Es kommen mehrere spezifische Vogelarten vor, die unterschiedlich stark von den in der Flurneueordnung geplanten Maßnahmen betroffen sind:

Um die Auswirkungen der geplanten Flurneueordnung auf die verschiedenen Arten zu bewerten und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, wurde zunächst das o.g. zur Verfügung gestellte Material ausgewertet. Die betroffenen Vogelarten wurden in Gilden zusammengefasst, die nach ihren Lebensraumsprüchen zusammengestellt wurden. Unabhängig davon können Einzelvorkommen betroffen sein:

- **Gilde „Steilwandbewohner“:**

Arten: Bienenfresser

Eigenschaften: Abhängig von Löss-Abbrüchen und -steilwänden als Nistplatz. Die Art kann, wie Monitoring-Untersuchungen zeigen, von Flurneuerungsverfahren stark profitieren und ist bei einer Bauzeit außerhalb der Nistsaison nie negativ betroffen.

- **Gilde „Heckenbrüter in Weinbergslagen und Staudenstrukturen“**

Arten: Bluthänfling, Zaunammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen

Eigenschaften: Die Arten dieser Gilde nisten in den Feldhecken und niedrigwüchsigen Gehölzen auf Rebböschungen. Sie nutzen diese Strukturen als Singwarten, Paarungs- und Nistplatz und suchen sich ihre Nahrung entlang von Wegrainen, Randstreifen und Brachflächen. In der Regel werden geschützte Hecken erhalten, einzelne Böschungen können aber bei Maßnahmen betroffen sein. Eine Prüfung der Einzelvorkommen ist erforderlich, Maßnahmen sind voraussichtlich nötig.

- **Gilde „Baumbrüter“**

Arten: Wendehals

Eigenschaften: Die Art benötigt als Nistplatz hoch gewachsene Bäume und Feldgehölze. Sie brütet hier in Baumhöhlen oder geeigneten Nistkästen. Das Vorkommen der Art ist auf markante Einzelbäume, Streuobstbereiche und Waldränder beschränkt. Eine Betroffenheit kann gegeben sein, da Bäume ggf. entfernt werden oder im Zuge der Nutzungsveränderungen entfallen. Maßnahmen sind hier erforderlich.

- **Gilde „Waldbewohner“**

Arten: Schwarzspecht, Mittelspecht

Eigenschaften: Die Arten nisten im Wald und halten sich dort auch zur Nahrungssuche auf. Eine Betroffenheit ist im Verfahren nicht zu erwarten, denn es werden weder Waldwege noch Wälder verändert.

- **Gilde „Brüter in Rebhäuschen“**

Arten: Wiedehopf

Eigenschaften: Die Art ist im Kaiserstuhl auf künstliche Nisthilfen angewiesen, die maßgeblich in Rebhäuschen angebracht werden. Im Gebiet sind kaum Rebhäuschen vorhanden. Eine Betroffenheit wäre gegeben, wenn die wenigen Niststandorte verändert würden. Eine Aufwertung kann hingegen durch das Verfahren sehr gut erreicht werden.

8.2 Betroffenheit der einzelnen Brutvogelarten

Nach dem vorliegenden Wege- und Gewässerplan können verschiedene Betroffenheiten abgeleitet werden, die weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Die Auswirkungen der Planung sind pro Art unterschiedlich zu bewerten:

Tab. 3: Prüfung der Betroffenheit der Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Maßnahmen

| Artname | RL BW | BNatSch G | Betroffenheit |
|--|----------|--------------|---|
| Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>) | * | b/s | Keine Betroffenheit aktueller Nistplätze, potentielle Nistmöglichkeiten werden am Burstenbuck verändert |
| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | 2 | b | Keine direkte Betroffenheit, ggf. einzelne Gebüsche betroffen, die aktuell nicht als Nistplatz genutzt werden |
| Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>) | * | b/s | Keine Betroffenheit |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | * | b | Keine direkte Betroffenheit, ggf. einzelne Gebüsche betroffen, die aktuell nicht als Nistplatz genutzt werden |
| Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) | V | b | Keine Betroffenheit |
| Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | * | b/s | Keine Betroffenheit des Waldes |
| Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) | 2 | b/s | Keine direkte Betroffenheit, indirekt werden durch Nutzungsänderung ggf. Bäume entfernt |
| Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) | V | b/s | Keine Betroffenheit, Niststätte wird erhalten |
| Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>) | 3 | b/s | Keine Betroffenheit, alle Brutplätze werden erhalten |

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet)

BNatSchG = s: streng geschützt, b: besonders geschützt

Den Schwerpunkt des Flurneuordnungsverfahrens bildet die Verbesserung der Zuwegungen und in Teilen die Veränderung der Nutzungsverhältnisse bzw. Hangneigungen. Dies betrifft aus ornithologischer Sicht hauptsächlich den Bluthänfling und den Neuntöter. Der Wendehals ist nicht direkt betroffen.

Die Planiemaßnahmen müssen möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit, von Oktober bis Februar, durchgeführt werden. Insbesondere alle erforderlichen Gehölzentnahmen

müssen in diesem Zeitraum erfolgen. Baumaßnahmen die zwischen Anfang März bis Ende September durchgeführt werden müssen sind eng mit einem externen Umweltbaubegleiter abzustimmen, um Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Temporäre Störungen während der Bauphase sind als gering anzusehen, vor allem wenn diese wie oben erwähnt außerhalb der Brutzeit stattfinden. Störungen bei Standvögeln im Winter sind ebenfalls als gering zu bewerten, da es ausreichend Ausweichhabitate um das Eingriffsgebiet herum gibt. Die meisten Arten sind Kulturfolger und an die Bewirtschaftung mit großen Maschinen gewöhnt, ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung- und -minimierung, nicht zu erwarten.

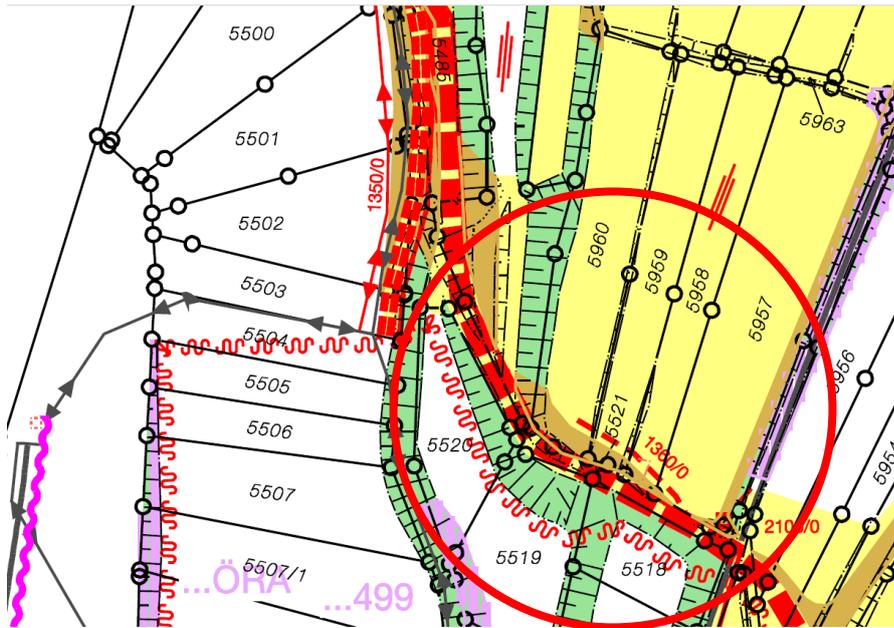
Betrachtet werden müssen nur vier Arten:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) RL 2

Die Art wurde am Ostrand des Waldstückes am Steingrubenberg auf den verbuschten Rebböschungen nachgewiesen. Auch auf einer Böschung nördlich des Lerchenbergs konnten Bluthänflinge beobachtet werden. Die Rebböschungen mit niederwüchsiger Vegetation und einzelnen Gebüschern sind wesentliches potentiell Bruthabitat. Ein sicherer Brutnachweis liegt nicht vor, ist aber potentiell sehr wahrscheinlich.



Karte 3: Betroffenes Vorkommen vom Bluthänfling



Karte 4: Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte im Bereich des Vorkommens von Bluthänflingen.

Bewertung

Durch das Flurneuordnungsverfahren sind keine direkten negativen Auswirkungen auf das Vorkommen zu erwarten. Es werden allerdings direkt angrenzende Wege ertüchtigt und in ihrer Funktionalität verbessert. Ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, solange genügend potentielle Brutflächen in Größe und Anzahl bestehen bleiben.

Maßnahmen

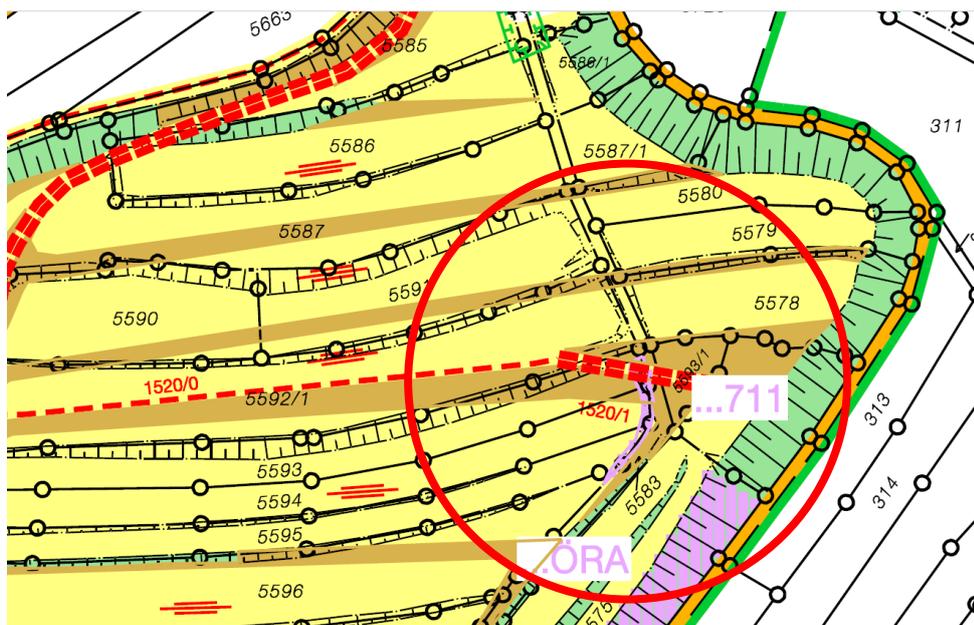
Für den Bluthänfling ist ein Mosaik aus Gehölzen und offenen Flächen zu schaffen. Die Optimierung kann im Zuge einer Pflegemaßnahme zu Beginn der Flurneuordnung erfolgen, die unter Anleitung einer Umweltbaubegleitung selektiv und differenziert durchgeführt werden muss.

Bienenfresser (*Merops apiaster*) – ungefährdet, VSG

Laut der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) wurde der Bienenfresser im Untersuchungsgebiet am nördlichen Ende des Gewanns Burstenbuck, in einer Böschung mit offenen Lösswänden, brütend nachgewiesen. Ein Nistbereich liegt auch an einer kleinen Rutschung mit offenem Löss am Lerchenberg und am Hohlweg Herrweg. Ein potentieller Nistplatz ist auch eine Lösssteilwand, die in einem zur Veränderung vorgesehenen Bereich liegt, in der aber im Untersuchungsjahr keine Brut stattfand. Potentiell kann dort künftig wieder eine Brut stattfinden.



Karte 5: Teilbereich Burstenbuck mit Wegveränderung und potentiellm Bienenfresser-Nistplatz (blau)



Karte 6: Auszug aus dem Wege- und Gewässerplan für den Teilbereich Burstenbuck mit Veränderten Bereich

Bewertung

Durch das Flurneuordnungsverfahren wird der Bienenfresser nicht direkt negativ beeinflusst, es wird aber ein potentieller Niststandort verändert. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn Löss-Steilwände hergestellt und so die Funktionalität insgesamt erhalten wird. Ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, solange diese Flächen in ihrer Größe und Anzahl mindestens gleichwertig bestehen oder ggf. sogar erweitert werden.

Maßnahmen

Durch die Neuanlage von Löss-Absätzen und eine arten- und blütenreiche, gebietsheimische Begrünung können viele Flächen aufgewertet werden. Ein genauer

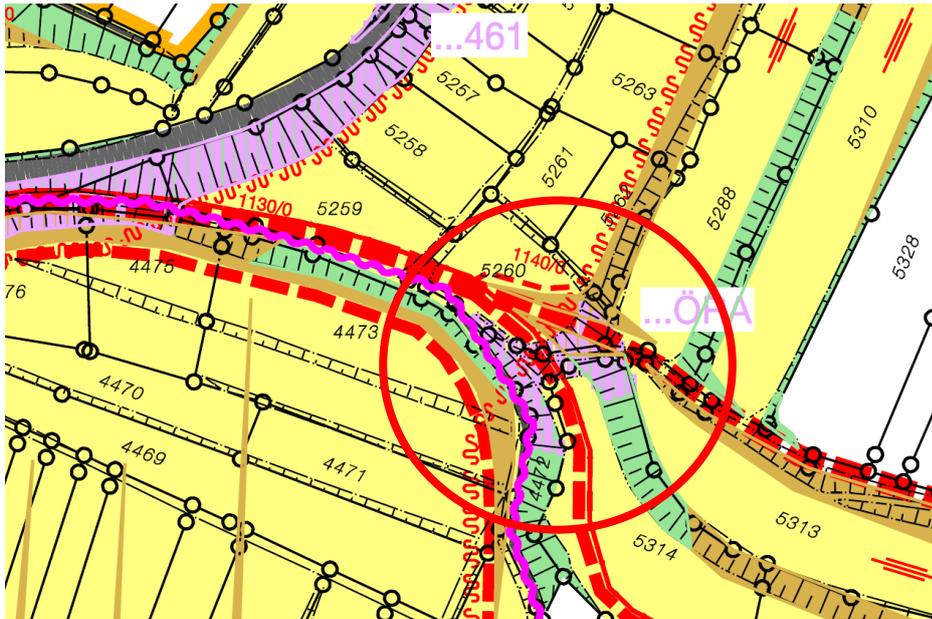
Standort ist vor Beginn der Baggerarbeiten nicht festzulegen, da es auf die Beschaffenheit des Lösses ankommt, ob dieser geeignet ist. Es sollten überall dort Löss-Absätze angelegt werden, wo dies möglich ist.

Neuntöter (*Lanius collurio*) – ungefährdet, VSG

Laut der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) ist der Neuntöter am Brutplatz nicht direkt betroffen, es finden aber an einem Brutplatz unmittelbar angrenzend Maßnahmen statt. Da nur zwei Brutvorkommen bekannt sind, sind Maßnahmen dort relevant für das Artvorkommen. Der kleine Hohlweg wird verändert und neu angelegt als Weg. Die hierdurch betroffenen Gehölze sind potentiell auch Nistplätze des Neuntötters bzw. liegen im Einflussbereich des bestehenden Nistplatzes.



Karte 7: Vorkommen des Neuntötters (Punkt) im veränderten Bereich



Karte 8: Auszug aus dem Wege- und Gewässerplan für den betroffenen Bereich

Bewertung

Durch das Flurneuordnungsverfahren sind nur dann keine negativen Auswirkungen auf das Neuntöttervorkommen zu erwarten, wenn die Gehölze wieder hergestellt werden bzw. in ihrer Funktionalität verbessert werden. Ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, solange diese Flächen in ihrer Größe und Anzahl mindestens gleichwertig bestehen oder ggf. sogar erweitert werden.

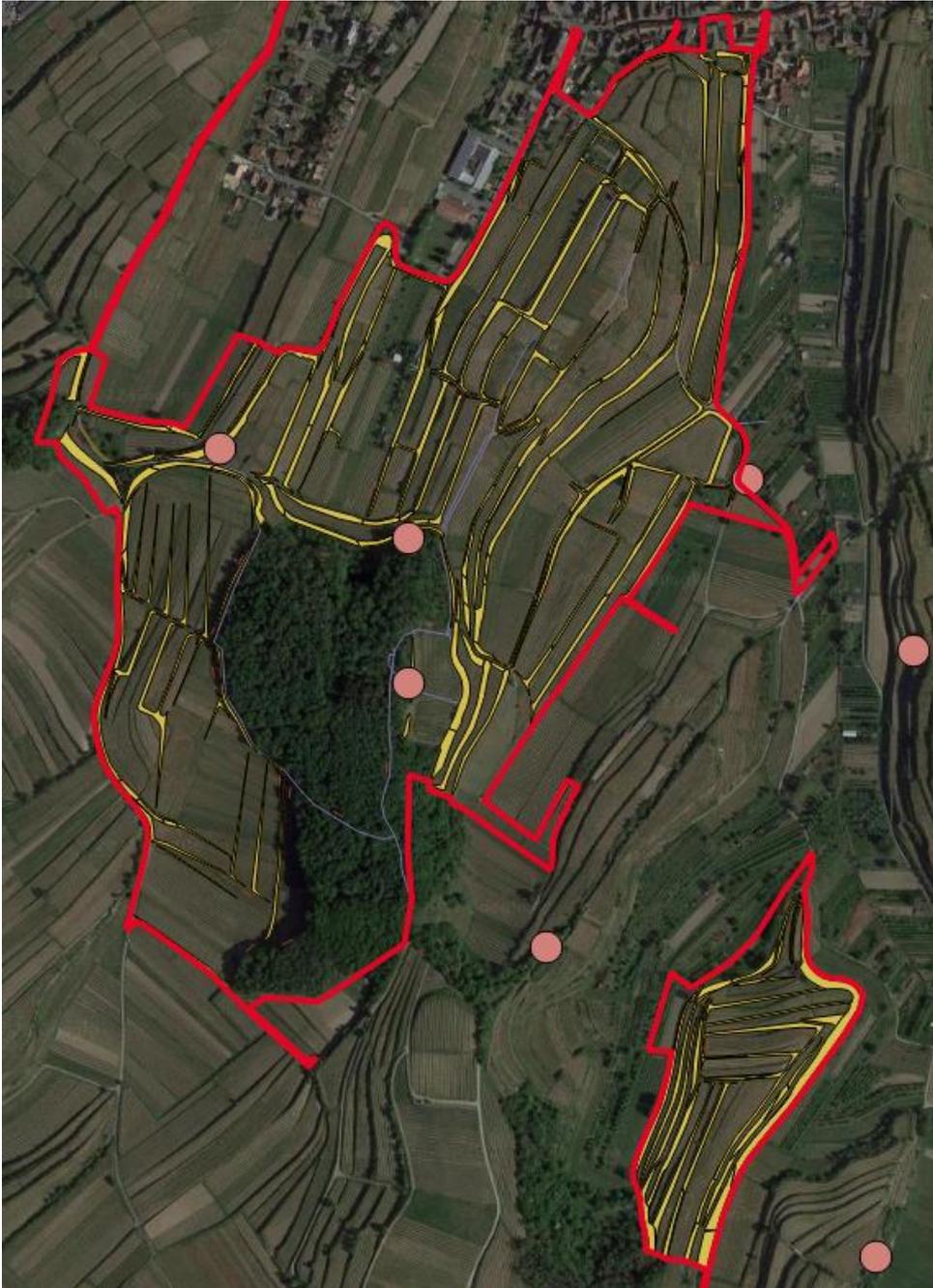
Maßnahmen

Die Art nistet in dornreichen und niedrigwüchsigen Gebüschern bzw. Rändern von Gebüschern. Von Bedeutung sind einerseits stark gegliederte, strukturreiche Bruthabitate mit dornreichen, niedrigen Gebüschern und andererseits kurzrasige oder vegetationsarme Flächen sowie blütenreiche Böschungen als Nahrungshabitate. Wesentlich ist, dass genügend Insekten Vorkommen.

Zur Sicherung des Neuntötters ist die Pflanzung von geeigneten stacheltragenden Feldgehölzen in dem betroffenen Bereich erforderlich. Günstig ist dabei die Nähe zu artenreich gebietsheimisch angesäten Böschungflächen als Nahrungshabitat mit hohem Insektenreichtum. Es werden Gebüschgruppen neu angelegt mit Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Da der Niststandort nur am Rande betroffen ist, ist eine Pflanzung auch nach erfolgter Umplanung möglich.

Wendehals (*Jynx torquilla*) RL 2

Es wurden zwei Wendehalsreviere im Eisental bzw. am Nordostrand des Waldes aufgenommen, an weiteren Stellen ist er als Nahrungsgast beobachtet worden. Mittelalte und markante Bäume sind zu erhalten, damit dort Nistkästen angebracht werden können. Der Wendehals ist durch die Maßnahmen der Flurneuordnung nicht direkt betroffen.



Karte der Vorkommen des Wendehalses im Gebiet und angrenzend

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass es nach Veränderung der Flächenzuteilungen und Verbesserung der Wegestrukturen durch die geplante Flurneuordnung zur Entfernung von Bäumen und so zu einer Verschlechterung des Lebensraums kommen kann, dies ist aber abhängig von späteren Nutzungsänderungen, die nicht von der Flurneuordnung verantwortet werden.

Maßnahmen

Um negative Auswirkungen des Verfahrens auszuschließen, sind als freiwillige Aufwertung rund 18 Nistkästen im Gebiet für die Art anzubringen. Durch diese Maßnahme können Nistplatzangebote neu geschaffen werden. Auch freistehende Hochstamm-Bäume sind wesentliche Struktur- und ggf. Nisthabitate für die Art und können, als freiwillige Maßnahme, wo möglich zur Gliederung der Landschaft, neu gepflanzt werden. Sowohl Nistkästen wie auch Hochstamm-Obstbäume können an

interessierte Privatpersonen ausgegeben werden, Nistkästen können auch an die Waldränder des Gemeindewaldes aufgehängt werden.

8.3 Vermeidung von Eingriffen

Um Eingriffe für die betroffenen Vogelarten möglichst gering zu halten, ist allgemein einzuhalten:

- Entfernen von Gehölzen nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen dem 1.10. und 28.02.
- Mulchen oder Entfernen von Hochstauden und Altgras bzw. Veränderung von Grabenrändern nur außerhalb der Nistperiode von dort potentiell vorkommenden Vogelarten.

8.4 Prognose

Durch die Flurneuordnung besteht ein Risiko für den Bluthänfling, Neuntöter, Wendehals und Bienenfresser. Es sind nur potentielle und an durch die FNO geplante Veränderungen direkt angrenzende Bruthabitate betroffen. Da keine Bruthabitate direkt betroffen sind, besteht kein Erfordernis, zeitlich vorgezogene funktionserhaltende CEF-Maßnahmen durchzuführen.

8.5 Funktionserhaltende Maßnahmen auf Ausgleichsflächen

Die Maßnahmenflächen werden im Rahmen der Flurneuordnung überwiegend in das Eigentum der Stadt Vogtsburg übertragen und sind so eigentumsrechtlich dauerhaft gesichert.

Folgende funktionserhaltenden Maßnahmen sind auf den Ausgleichsflächen vorgesehen:

- **M 1: Pflanzung niedrigwüchsiger, dorniger Gehölze** (Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Berberitze, Hartriegel, Kreuzdorn) als Bruthabitat für den Neuntöter. Die Gehölze sind nach Umsetzung der Baumaßnahmen anzulegen, sodass die ökologische Funktion kontinuierlich gewahrt ist. Anlage von 6 niederwüchsigen Gebüschgruppen als Lebensstätte.
- **M 2: Artenreiche gebietsheimische Ansaat der neu angelegten Wegränder und Böschungen** mit Samenmaterial des Ursprungsgebiets 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland), zur Entwicklung von Magerrasen basenreicher Standorte. Zu berücksichtigen sind dabei die Zielarten, die in der ÖRA festgelegt wurden. Verbesserung und Neuschaffung der Nist- und Nahrungsstruktur Insekten und Samen fressender Vogelarten.
- **M 3: Mosaik aus Gehölzen und offenen Flächen auf mindestens 1000 m²** Böschungsfäche schaffen. Die Optimierung kann im Zuge einer Pflegemaßnahme zu Beginn der Flurneuordnung erfolgen, die unter Anleitung einer ökologischen Baubegleitung selektiv und differenziert durchgeführt werden muss.
- **M 4: Neuanlage von mindestens 7 Löss-Absätzen.** Die genauen Standorte sind vor Beginn der Baggerarbeiten nicht festzulegen, da es auf die Beschaffenheit des Lösses ankommt, ob dieser geeignet ist. Es sollten überall dort Löss-Absätze angelegt werden, wo dies möglich ist.
- **M 5: 18 Nistkästen für den Wendehals aufhängen als zusätzliche ökologische Aufwertungsmaßnahme.** Es können so auftretende Störungen

oder zeitweise Defizite der Bruthabitate überbrückt werden, denn die Art kann dann entsprechend ausweichen. Freistehende Hochstamm-Bäume sind wesentliche Struktur- und ggf. Nisthabitate für die Art und können, wo möglich, zur Gliederung der Landschaft neu gepflanzt werden.

Symbole für die Abkürzungen in der Tabelle:

| | |
|---|--|
| - | Verbots-Tatbestand nicht relevant |
| A | Verbots-Tatbestand tritt nicht ein, da die auftretenden Störungen sich voraussichtlich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken |
| B | Verbots-Tatbestand tritt nicht ein, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt |
| C | Verbots-Tatbestand tritt nicht ein bei Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen |
| D | Verbots-Tatbestand tritt nicht ein bei entsprechender Bauzeitenregelung |

Tab. 4: Erforderliche Maßnahmen für Brutvögel mit Betroffenheit durch das Verfahren.

| Artname | Anzahl betroffener Brutreviere | RL BW | BNat SchG | VR L | Tatbestand | Erforderliche Maßnahmen |
|--|--------------------------------|-------|-----------|------|------------|-------------------------|
| Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i> | 1 angrenzend | 2 | b | - | C, D | M 2, M3 |
| Bienenfresser – <i>Merops apiaster</i> | 1 potentieller Niststandort | - | b | I | C, D | M2, M4 |
| Neuntöter – <i>Lanius collurio</i> | 1 angrenzend | - | b | I | C, D | M1, M2 |
| Wendehals – <i>Jynx torquilla</i> | Keine direkte Betroffenheit | 2 | s | I | C, D | M5 |

8.6 Zeitplan für die funktionserhaltenden Maßnahmen

Eine frühzeitige Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen sichert die lokalen Populationen der betroffenen Arten. Folgender Zeitplan kann bei der Realisierung der Maßnahmen angewandt werden.

Tab. 5: Zeitplanung der Ausgleichsmaßnahmen

| Maßnahme | Zeitpunkt |
|---------------|---------------------------------|
| M3 | Während des gesamten Verfahrens |
| M2, M4 | Während der Maßnahmenumsetzung |
| M5 | Während des gesamten Verfahrens |
| M1 | Nach den Planiearbeiten |

Alle Begrünungsarbeiten mit Gehölzen und Gräsern/Kräutern werden mit gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen unverzüglich nach Verfügbarkeit der Flächen.

8.7 Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose

Nach Durchführung der funktionserhaltenden Maßnahmen tritt keine Schädigung von besonders und streng geschützten Vogelarten ein und die Vorgaben des § 44 BNatSchG werden eingehalten:

- Durch die allgemeine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit werden keine Individuen getötet oder verletzt und es erfolgt keine erhebliche Störung von europäischen Vogelarten.
- Bei zahlreichen Arten bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.
- Für die Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen, so dass kein Verbots-Tatbestand eintritt.
- Durch die funktionserhaltenden Maßnahmen ist eine Schädigung des günstigen Erhaltungszustandes nach § 19 BNatSchG für die betroffenen bedrohten Arten ausgeschlossen. Die Maßnahmen sind dazu geeignet, die zu erwartenden Umweltschäden zu sanieren.

9 Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) - Vorwarnliste, streng geschützt, Anhang IV FFH

Im Gebiet wurde die Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) als streng geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Sie gilt als vom Aussterben bedroht. Insgesamt wurden 123 Fundpunkte aufgenommen.

Bei der Westlichen Smaragdeidechse ist der **§ 44 BNatSchG** zu beachten, insbesondere das Tötungsverbot von Tieren und das Verbot des Eingriffs in Lebensstätten der Art.

9.1.1 Darstellung der Ökologie und lokalen Population

Lebensraum: Die Westliche Smaragdeidechse benötigt nach Beobachtungen im zentralen Kaiserstuhl eine Kombination von drei verschiedenen Habitatelementen, die nebeneinanderliegen müssen:

1. **Sonnplätze** in Form niedrigwüchsiger Vegetation oder offener Bodenstellen. Diese werden vor allem bei kühler Witterung genutzt.
2. **Versteckmöglichkeiten** in Form von Gängen bzw. Lücken im Boden (z.B. Vulkangeröll, Kleinsäugerbauten). Diese sind vermutlich auch für die Winterruhe von großer Bedeutung.
3. **Schnell erreichbare Deckung** durch höherwüchsige und dichte Vegetation (z.B. Gebüsch)

Folgende Habitatelemente werden im Gebiet von *Lacerta bilineata* besiedelt:

- Waldränder in West- und Südexposition mit niedrigwüchsigen Gebüschern angrenzend an offene Bodenflächen bzw. Wurzelstubben und Steine im Gewann Marschalleh.
- Süd-, west- und ostexponierte Böschungen mit angrenzenden Gebüschern bzw. beginnender Verbuschung, z.T. angrenzend an Weinbergsbrachen mit angrenzenden niedrigwüchsigen Gras-Böschungen als geeignete Sonnplätze und

Mauselöchern als Versteck am Burstenbuck, im Gewann Marschalleh und östlich des Katzensteins. Von hoher Bedeutung sind die Säume und Ränder mit einer hohen Deckungssituation.

Lokale Population: Die Art kommt im gesamten zentralen, südlichen und westlichen Kaiserstuhl vor. Es handelt sich um das einzige aktuelle Vorkommen zusammen mit dem Tuniberg in der südlichen Oberrheinebene. Die lokale Population kann nur großräumig abgegrenzt werden, denn ein Austausch der Tiere ist in viele Richtungen leicht möglich. Bei dem Flurneuordnungsgebiet handelt sich um einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Rebböschungen des Kaiserstuhls. Die Reblandschaft wird über diese linearen Strukturen verbunden und so der genetische Austausch innerhalb der Gesamtpopulation gewährleistet.

Beurteilung des Vorkommens: Die Smaragdeidechse kommt nur in den trockenen und gut sonnenexponierten Bereichen auf der SW-, Süd-, SO- und Ostseite des Gebiets im Gewann Marschalleh, östlich des Katzensteins und am Burstenbuck vor. Der Teilbereich Marschalleh ist für die Art im Gebiet von besonderer Bedeutung. Insgesamt wurden 123 Fundpunkte aufgenommen. Nur der Nordteil des Gebiets ist nicht oder nur von Einzeltieren der Westlichen Smaragdeidechse besiedelt. Das Gebiet ist für das Vorkommen der Westlichen Smaragdeidechse im südlichen Teil und am Burstenbuck von sehr hoher Bedeutung. Die Population ist ein Bindeglied zwischen den Vorkommen bei Achkarren und dem zentralen Kaiserstuhl. Die Böschungen, Gebüschränder und Waldränder dienen als Korridor für ausbreitungsfreudige Einzeltiere nach Norden und Osten.

Erforderliche Maßnahmen: Vor der Realisierung von Maßnahmen ist zu kontrollieren, ob Tiere in Eingriffsbereichen vorkommen, um eine Tötung auszuschließen. Ggf. sind Maßnahmen zur Vergrämung erforderlich, diese sind bereits bis Ende August durchzuführen.

Wesentlich für die Habitate der Westlichen Smaragdeidechsen sind:

- Die gebietsheimische Begrünung mit Gräsern und Kräutern der Halbtrockenrasen auf neu angelegten Böschungen und Wegrändern
- Die Pflanzung von niedrigwüchsigen Gehölzen (Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Liguster, Hundsrose, Berberitze, Weißdorn)
- Anlage von Schnittgut- und Rebknochen-Haufen

Um dem speziellen Artenschutz nach § 44 BNatSchG nach zu kommen, ist es erforderlich, die Tötung von Tieren durch geeignete Maßnahmen auszuschließen und die Lebensstättengröße und Qualität dauerhaft zu erhalten.

Folgende Maßnahmen sind dabei allgemein erforderlich:

- Kontrolle und Vergrämung der Art im Rahmen einer Umweltbaubegleitung in potentiell für die Westliche Smaragdeidechse geeigneten Eingriffsflächen.
- Einzelfunde von Westlichen Smaragdeidechsen im Eingriffsbereich sind zu vergrämen durch niedrige Mahd und Abräumen des Schnittguts, wenn ausreichend geeignete Böschungsflächen in unmittelbarer Umgebung erhalten bleiben. Danach noch vorhandene Tiere sind ggf. umzusiedeln, bis Baufreigabe gegeben werden kann, wenn keine Individuen mehr auf der Eingriffsfläche vorkommen.

- Aufwertung von Böschungsflächen mit Holz- bzw. Schnittgut-Haufen als Übergangshabitate
- Gebietsheimische Ansaat heimischer Gräser und Kräuter (70/30 %) aus dem Ursprungsgebiet 9 artenreicher Trespen-Magerrasen bzw. Halbtrockenrasen
- An Westliche Smaragdeidechse angepasste Pflege (Mahd ab Mitte Juli bis Mitte August) der neu angelegten Böschungsflächen und großflächiges Belassen von Altgras. Wichtig ist ein hoher Deckungsgrad auf mindestens 50 % der Fläche.

Speziell im Weinbergsbereich Marschalleh sind die Eingriffe in Vorkommen der Westlichen Smaragdeidechse stark und nicht durch reine Vergrämung und Böschungsaufwertung auszugleichen. Die Böschungen werden insgesamt verändert, die künftige Böschungsstruktur verläuft in Nord-Süd-Richtung, so dass südexponierte und klimatisch besonders geeignete Böschungen nicht mehr vorhanden sind. **Hier sind vorgezogene CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich.**

Entscheidend ist, dass sie vor dem Eingriff in Böschungen in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene dauerhafte Ausgleichsmaßnahme. Über ein **begleitendes Monitoring** ist der Erfolg zu kontrollieren.

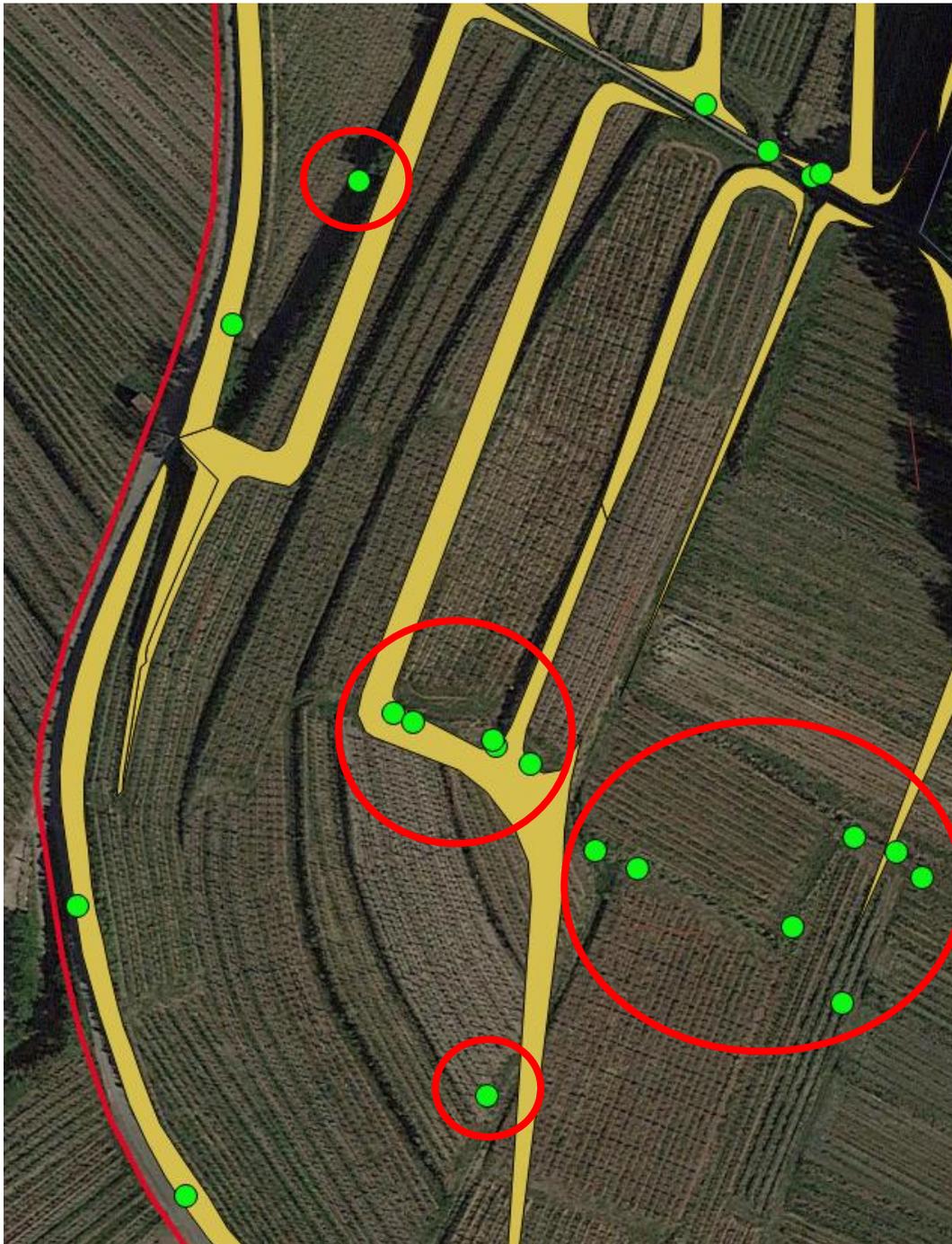
Erst wenn die CEF-Maßnahmenflächen frühzeitig optimal entwickelt sind und alle Tiere aus den im Marschalleh betroffenen Bereichen umgesiedelt sind bzw. die Eingriffsflächen Eidechsenfrei sind, dürfen die Böschungen in diesem Bereich verändert werden.

9.2 Vermeidung von Eingriffen

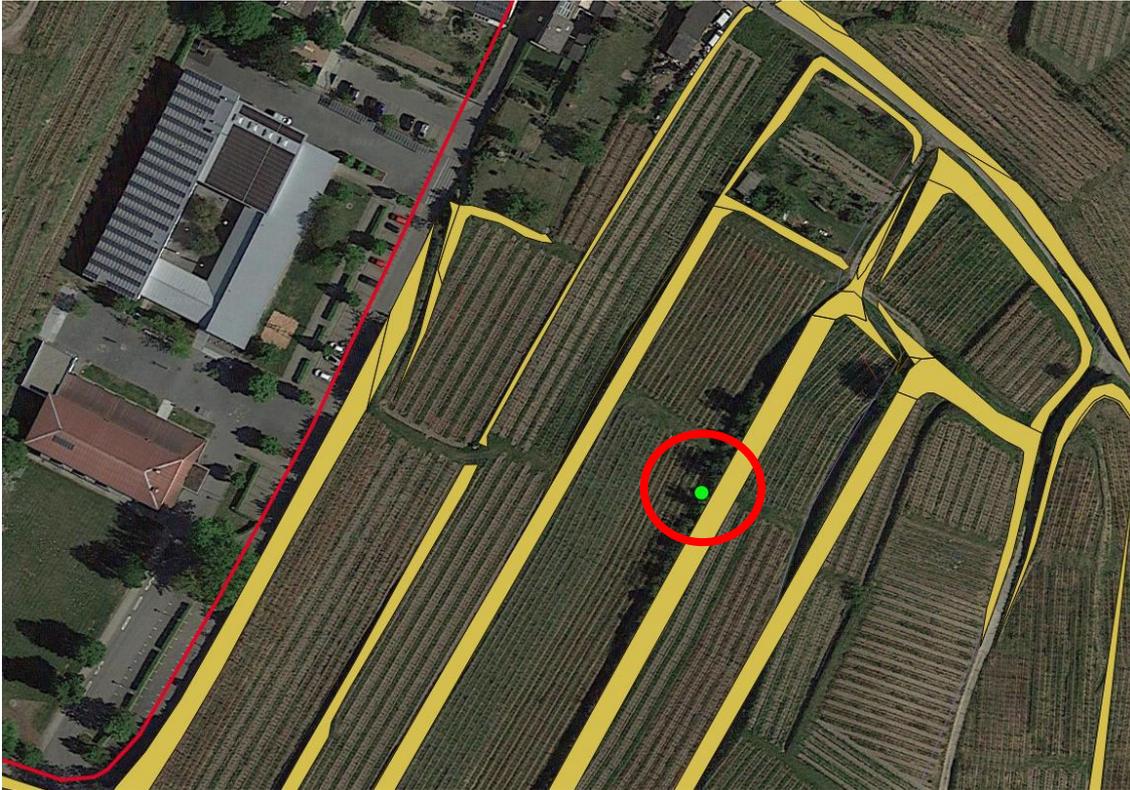
Die Eingriffe wurden bereits minimiert und teils ganz vermieden. Dies ist in die Wege- und Gewässerkarte eingeflossen. Es wurden mehrfache Begehungen durchgeführt, um kritische Situationen zu besprechen. In diesem Zuge wurde auf einzelne Maßnahmen ganz verzichtet bzw. Böschungen von den Veränderungen ausgespart. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist darauf zu achten, dass dies bei den Baumaßnahmen entsprechend berücksichtigt wird und Sonderstrukturen erhalten bleiben, die nicht egalisiert werden.

9.3 Eingriffsbereiche

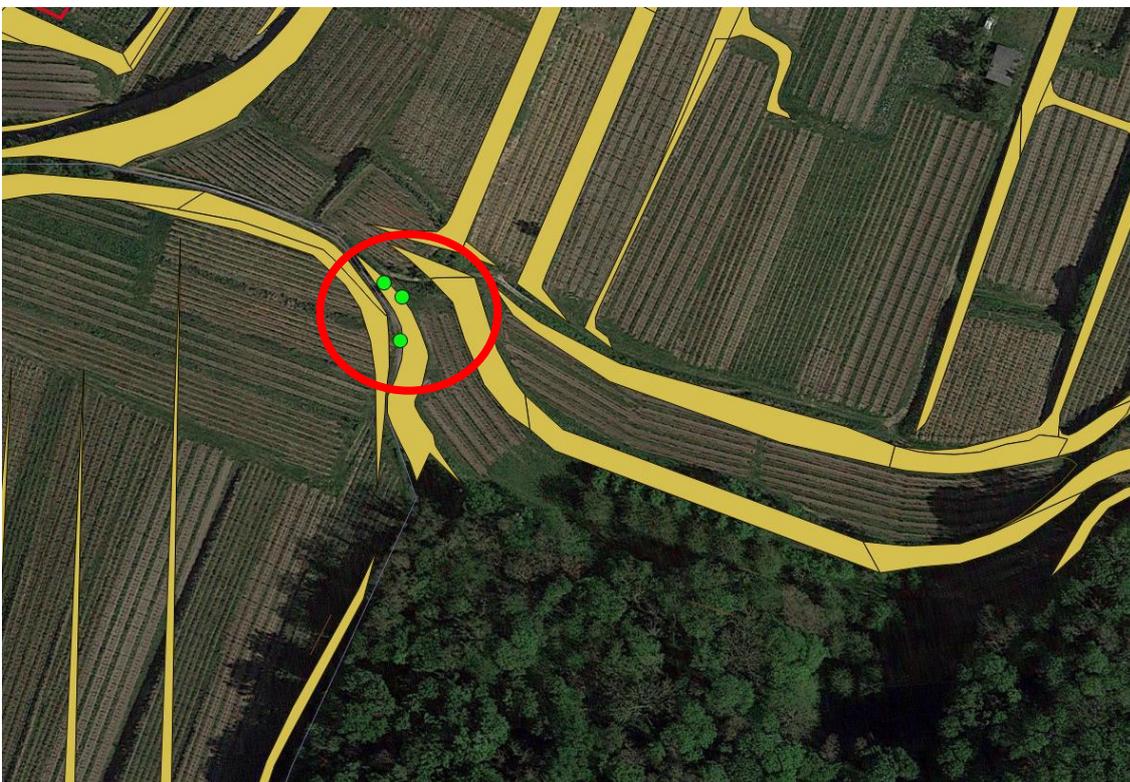
Insgesamt liegen 14 von 123 Fundpunkten in direkten Eingriffsbereichen. Die Bereiche sind im Folgenden dargestellt. Hier werden Böschungen neu angelegt und verändert, so dass der Lebensraum der Westlichen Smaragdeidechse dort zeitweise verloren geht, gleichzeitig aber wieder neue Flächen entstehen, die nach drei bis vier Jahren besiedelbar sind.



Karte 9: Eingriffsbereich in Habitats der Westlichen Smaragdeidechse im Bereich Marschalleh. Hier findet der größte Eingriff statt, es werden aber zahlreiche geeignete Böschungen neu geschaffen.



Karte 10: Eingriff in ein Vorkommen der Smaragdeidechse bei Flst. 5371



Karte 11: Eingriff in ein Habitat der Smaragdeidechse bei Flst. 4473

9.4 Maßnahmen und Zeitplan

Eine lokale Vergrämung und einzelne gezielte Maßnahmen sind dann ausreichend zur Einhaltung des § 44 BNatSchG, wenn nur einzelne Vorkommen getroffen werden. Die bestehenden und neu geschaffenen Böschungen müssen speziell für die Westliche

Smaragdeidechse in den zwei Jahren der Planie und des Folgejahres so optimiert werden, dass sie für eine Besiedelung bei Vergrämuungsmaßnahmen besonders geeignet sind.

Erheblich und negativ sind die voraussichtlichen Folgen der Umgestaltung durch die Flurbereinigung hingegen für die Vorkommen im Gewinn Marschalleh. Für diesen Bereich ist als vorgezogene CEF-Maßnahme eine dauerhafte Vergrößerung der potentiellen Habitatfläche für die Westliche Smaragdeidechse verbunden mit einer deutlichen Verbesserung und Aufwertung angrenzender Habitatstrukturen entlang der Waldränder im Gewinn Marschalleh erforderlich. Teilweise kommen an den Waldrändern bereits Westliche Smaragdeidechsen vor, auf der Westseite wurden 12 Tiere und auf der Ostseite 4 Tiere gefunden. Die Habitatsituation ist aber aktuell schlecht, denn die Gebüsche des Waldrandes schließen dicht, eine Lichtwaldsituation ist nicht gegeben, eine verlängerte Außensaumstruktur fehlt vollständig. Die Aufwertung muss so erfolgen, dass die zusätzlich von den Böschungen im Gewinn Marschalleh umgesiedelten Tiere ausreichend große Habitatflächen finden.

Da die Böschungen außerhalb dauerhaft verändert bleiben und optimale Habitatflächen entfallen, ist die CEF-Maßnahme als dauerhafte Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz mit folgenden Schritten erforderlich:

- Neuanlage und Aufwertung der dargestellten Waldränder auf der West- und Ostseite im Gewinn Marschalleh bereits im Sommer mindestens ein oder möglichst zwei Jahre vor Beginn der eigentlichen Flurneuerungsmaßnahmen
- Einrichtung der Waldränder als Lebensstätte für die Westliche Smaragdeidechse im Gewinn Marschalleh in räumlicher Nähe zu den Eingriffsbereichen auf 167 m Länge und 5 m Tiefe auf der Westseite und 90 m Länge und 5 m Tiefe auf der Ostseite mit einer Ausbuchtung im Felsbereich. Dabei sind selektive Auflichtungsmaßnahmen unter Anleitung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen. Dabei werden selektiv Gehölze und Jungbäume entnommen und so sind mit Abstand von 5 Meter mindestens 5-10 m lange Buchten von bis zu fünf Metern Tiefe anzulegen. Einzelne niedrigwüchsige Gehölze können belassen werden (z.B. Liguster). Ziel ist es, den Übergangsbereich zwischen Gehölzstruktur und niedrigwüchsiger Fläche so groß wie möglich zu entwickeln. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.
- Wesentlich für die dauerhafte Erhaltung der Habitatqualität ist die Nachpflege, die selektiv von geschulten Landschaftspflegern jährlich im Juli stattfinden muss. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.
- Um günstige Versteckmöglichkeiten zu schaffen, sind Holz- bzw. Schnittgut-Haufen ca. alle 10 m auf ca. 2 m² jeweils einzurichten mit nicht mehr als 50 cm Höhe. Dazu kann auch Schnittgut der Erstpflge verwendet werden.
- Stellenweise gebietsheimische Ansaat heimischer Gräser und Kräuter (70/30 %) aus dem Ursprungsgebiet 9 artenreicher Trespen-Magerrasen bzw. Halbtrockenrasen
- Kontrolle der Art im Rahmen einer Umweltbaubegleitung in potentiell für die Westliche Smaragdeidechse geeigneten Eingriffsflächen.
- Vorkommen von Westlichen Smaragdeidechsen im Eingriffsbereich sind Eingriffsbereich von fachkundigen Personen umzusiedeln. Um die Tiere besser umsiedeln zu können, kann durch niedrige Mahd und Abräumen des Schnittguts, eine teilweise Vergrämuung stattfinden.

- Die Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Tieren muss so lange fortgesetzt werden, bis keine Tiere mehr vorkommen bzw. klimatisch die Tiere ab September/Oktober nicht mehr mobil sind und ausgeschlossen werden kann, dass noch Tiere auf den Eingriffsflächen vorkommen.
- **Begleitendes Monitoring** zur Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen sollte im Jahr 1 die CEF-Flächen und unveränderten Böschungsbereiche auf das Vorhandensein und die Individuendichte der Smaragdeidechsen kontrolliert werden und im Jahr 4 oder 5 die Vorkommen im kompletten Verfahrensgebiet erfasst werden.



Karte 12: CEF-Maßnahme zur Aufwertung des Waldrandes als Ausweichhabitat der Westlichen Smaragdeidechse im Gewann Marschalleh Flst. 5497 am westlichen Waldrand



Karte 13: CEF-Maßnahme zur Aufwertung des Waldrandes als Ausweichhabitat der Westlichen Smaragdeidechse im Gewinn Marschalleh Flst. 5497 am südlichen Waldrand

Die Aufwertungsfläche ist erforderlich, damit die Population der Westlichen Smaragdeidechse in ihrem Kernvorkommen dauerhaft erhalten und nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es handelt sich um eine dauerhafte CEF-Maßnahme, die den Verlust von Lebensstätten ausgleicht und als Zielort für die Umsiedlung von Tieren aus dem Eingriffsbereich Marschalleh in räumlicher Nähe dient. Das Flurstück gehört der Gemeinde Vogtsburg, eine weitere Sicherung der Flächen ist deshalb nicht erforderlich. Es handelt sich um die Gestaltung des Waldrandes bzw. Waldmantels und dauerhafte Pflege zugunsten der Westlichen Smaragdeidechse. Bestehende hohe Bäume können alle erhalten bleiben, es geht um die Pflege der Strauchschicht (auch mit Jungbäumen) und selektive Entfernung von Gehölzen zur Schaffung von Buchten, Säumen und Entwicklung eines gebietstypischen Waldrandes mit Saum.

Es wird damit gerechnet, dass sich ein neuer Schwerpunkt der Population der Westlichen Smaragdeidechse an den aufgewerteten Waldrändern entwickeln kann, so dass durch die vorgezogene Maßnahme kein dauerhafter Verlust von Lebensstätten erfolgt. Ein Monitoring der weiteren Entwicklung ist erforderlich, um Maßnahmen nachsteuern zu können.

9.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose

Nach der bereits erfolgten Vermeidung von Eingriffen, Vergrämung von Einzelvorkommen bei gleichzeitiger Aufwertung angrenzender Böschungsflächen und der Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Ausgleichsmaßnahmen im Gewinn Marschalleh tritt keine Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein. Die in den Karten blau dargestellten Bereiche müssen zeitlich vorgezogen (1-2 Jahre vor Beginn der Umgestaltungsmaßnahmen von Böschungen)

als CEF-Maßnahme dauerhaft aufgewertet und gepflegt werden. Es handelt sich um eine dauerhafte Ausgleichsfläche, die so optimal entwickelt sein muss, dass die Lebensraumkapazität deutlich erhöht wird, um sowohl vorhandenen wie zusätzlichen Tieren als Habitat zu dienen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population der streng geschützten Art ist bei optimaler Aufwertung ausgeschlossen, durch ein Monitoring kann in dem Bereich nachgesteuert werden.

10 Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – Vorwarnliste, streng geschützt, Anhang IV FFH

Im Gebiet wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Sie gilt als noch ungefährdet und ist in der Vorwarnliste von Baden-Württemberg eingestuft. Insgesamt wurden 64 Fundpunkte aufgenommen.

Bei der Zauneidechse ist der **§ 44 BNatSchG** zu beachten, insbesondere das Tötungsverbot von Tieren und das Verbot des Eingriffs in Lebensstätten der Art.

10.1.1 Darstellung der Ökologie und lokalen Population

Lebensraum: Die Zauneidechse kommt im Gebiet vor allem in den klimatisch nicht besonders trockenheißen Lagen vor. Besiedelt werden klimatisch begünstigte Böschungen auf der Nord-, Ost- und Westseite auf grasigen und etwas dichter bewachsenen Flächen mit grasigen Buchten. Die Zauneidechse kommt in einer großen Population verteilt auf die Nordseite und den Burstenbuck im Untersuchungsgebiet vor. Im Kaiserstuhl eher die nicht für die Westliche Smaragdeidechse geeigneten, grasigen, etwas saumartigen Strukturen und nicht die extrem sonnenexponierten, niedrigwüchsigen Böschungsbereiche.

Lokale Population: Die Art kommt flächendeckend in der südlichen Oberrheinebene vor (vgl. LAUFER et al. 2007), ist im Gebiet aber auf eher wärmebegünstigte und trockenere Kleinflächen begrenzt. Die lokale Population kann nur großräumig abgegrenzt werden, denn ein Austausch der Tiere ist in viele Richtungen leicht möglich. Bei dem Flurneuordnungsgebiet handelt sich um einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Rebböschungen des Kaiserstuhls. Die Reblandschaft wird über diese linearen Strukturen verbunden und so der genetische Austausch innerhalb der Gesamtpopulation gewährleistet.

Beurteilung des Vorkommens: Insgesamt wurden 64 Fundpunkte aufgenommen. Es handelt sich um ein wichtiges Vorkommen.

Erforderliche Maßnahmen: Vor der Realisierung von Maßnahmen ist zu kontrollieren, ob Tiere in Eingriffsbereichen vorkommen, um eine Tötung auszuschließen. Ggf. sind Maßnahmen zur Vergrämung erforderlich, diese sind bereits im August durchzuführen. Die gebietsheimische Begrünung mit Gräsern und Kräutern der Halbtrockenrasen auf neu angelegten Böschungen und Wegrändern kann für die Zauneidechse eine Aufwertung des Gebietes bedeuten. Besonnte Grasflächen auf Böschungen sind zu fördern und zu erhalten. Niedrigwüchsige Bereiche sind nur als Sonnplatz sinnvoll und dürfen nicht großflächig ausgeprägt sein. Hochwüchsige Bereiche angrenzend an gemulchte Weinberge und offene Wege sind besonders attraktiv.

Um Tötungen zu verhindern und zur Erhaltung der Habitatkapazität sind daher folgende Maßnahmen nach § 44 BNatSchG erforderlich:

- Kontrolle und Vergrämung der Art in potentiell für die Zauneidechse geeigneten Eingriffsflächen im Rahmen einer Umweltbaubegleitung. Die Kontrolle der Eingriffsflächen kann durch einmalige Begehung bis Anfang September und ab März erfolgen, um eine mögliche Besiedlung und ein Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen. Flächen, bei denen eine Besiedlung nicht auszuschließen ist, sollten noch zweimal zu weiteren Zeitpunkten geprüft werden.
- Vorkommen von Zauneidechsen im Eingriffsbereich sind zu vergrämen durch niedrige Mahd und Abräumen des Schnittguts. Danach noch vorhandene Tiere sind umzusiedeln, bis Baufreigabe gegeben werden kann, wenn keine Individuen mehr auf der Eingriffsfläche vorkommen.
- Ggf. Neuanlage von Eidechsen-Habitaten als Schnittgut-Haufen oder mit gerodeten Rebknochen, die temporär erhalten bleiben.
- Gebietsheimische Ansaat heimischer Gräser und Kräuter (70/30 %) aus dem Ursprungsgebiet 9 artenreicher Wiesen mit Magerrasen-Arten
- An Zauneidechsen angepasste Pflege (Mahd ab Mitte Juli bis Mitte August) der neu angelegten Böschungspfläachen und großflächiges Belassen von Altgras.

10.2 Vermeidung von Eingriffen

Die Eingriffe wurden bereits minimiert und teils ganz vermeiden. Dies ist in die aktuelle Wege- und Gewässerkarte eingeflossen. Es wurden mehrfache Begehungen durchgeführt, um kritische Situationen zu besprechen. In diesem Zuge wurde auf einzelne Maßnahmen ganz verzichtet bzw. Böschungen bei den Veränderungen ausgespart. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist darauf zu achten, dass dies bei den Baumaßnahmen entsprechend berücksichtigt wird und Sonderstrukturen erhalten bleiben, die nicht egalisiert werden.

10.3 Eingriffsbereiche

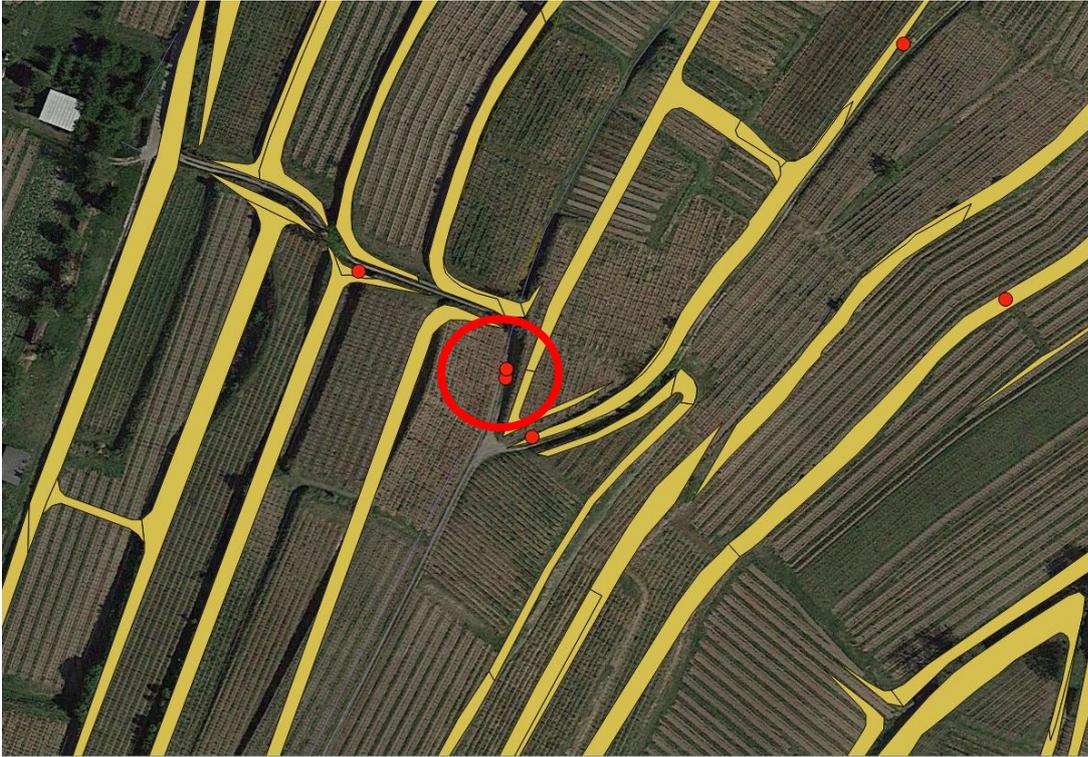
Insgesamt sind bis zu 12 von 64 Fundpunkte der Zauneidechse betroffen. Die Bereiche sind dargestellt. Hier werden Böschungen neu angelegt und verändert, so dass der Lebensraum der Zauneidechse dort zeitweise verloren geht, gleichzeitig aber wieder neue Flächen entstehen, die nach drei bis vier Jahren besiedelbar sind.



Karte 14: Böschung mit Zauneidechsen-Vorkommen im westlichen Bereich von Gewinn Marschalleh Flst. 4446



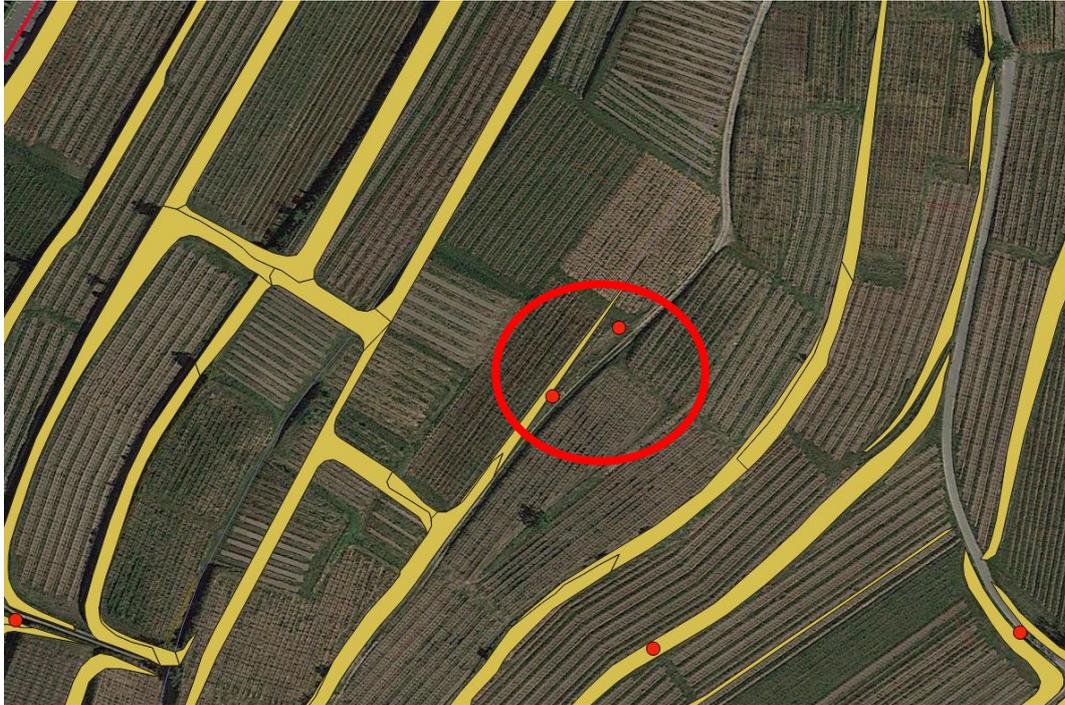
Karte 15: Böschung mit Zauneidechsen im Gewinn Marshalleh bei Flst. 4383



Karte 16: Veränderung des Zauneidechsen-Habitats im Bereich von Flst. 5410



Karte 17: Veränderung des Zauneidechsen-Habitats bei Flst. 5520



Karte 18: Veränderung des Zauneidechsen-Habitats bei Flst. 5435



Karte 19: Veränderung des Zauneidechsen-Habitats bei Flst. 5260

10.4 Maßnahmen für die Zauneidechse und Zeitplan

Eine lokale Vergrämung ist ausreichend zur Einhaltung des § 44 BNatSchG, denn verschiedene Monitoring-Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Eidechsen-Populationen sehr gut entwickelt haben nach Flurneuordnungen. Durch die Vergrämung wird die Tötung von Tieren ausgeschlossen. Die neu geschaffenen Böschungen werden künftig teils sogar besser geeignet sein für die Zauneidechse, da

sie durch gebietsheimische Neuansaat von Magerwiesen und Halbtrockenrasen grasreicher und strukturell günstiger sein werden.

10.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose

Nach der bereits erfolgten Vermeidung von Eingriffen, Kontrolle potentieller Habitats im Eingriffsbereich und Vergrämung im Eingriffsbereich tritt keine Schädigung von streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ein.

11 Schlingnatter (*Coronella austriaca*) – gefährdet, streng geschützt, Anhang IV FFH

Im Gebiet wurde die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als gefährdete Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die Art konnte nur an einer Stelle erfasst werden, dürfte aber durch ihre verborgene Lebensweise auch in anderen Teilen des Gebietes potentiell vorkommen.

Bei der Schlingnatter ist der **§ 44 BNatSchG** zu beachten, insbesondere das Tötungsverbot von Tieren und das Verbot des Eingriffs in Lebensstätten der Art.

Im Gebiet sind Veränderungen unumgänglich (Eingriffsflächen), die genauen Vorkommen der Art sind jedoch nicht alle bekannt. Alle potentiell besiedelten Eingriffsflächen sind gemäß § 44 BNatSchG in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

11.1.1 Darstellung der Ökologie und lokalen Population

Lebensraum: Besiedelt werden vorzugsweise Säume an Gebüsch und an Waldrändern in mikroklimatisch begünstigter Lage. Die Art ist im Gebiet vermutlich bodenständig. Ein Tier wurde auf der Westseite des Burstenbuck am Rande von einem dichten Waldreben-Bestand beim Sonnen auf Flst. 6509 beobachtet.

Lokale Population: Die Schlingnatter ist im Kaiserstuhl verbreitet, aber nicht häufig. Die Schlingnatter kommt im Gebiet vermutlich bodenständig vor, es wurde ein Tier im Teilgebiet Burstenbuck gefunden. Insgesamt ist die Individuendichte im Kaiserstuhl gering, die Art ist aber allgemein verbreitet.

Beurteilung des Vorkommens: Die Art ist schwer nachzuweisen, trotz der 40 ausgelegten Schlangenmatten konnte nur ein Tier gefunden werden. Bei Achkarren wird die Art etwas regelmäßiger beobachtet, der Burstenbuck schließt an den Achkarrer Schneckenberg auf der Nordseite an. Potentiell kann die Art an mehreren Stellen im Gebiet vorkommen.

11.2 Eingriffsbereiche

Die besiedelte Waldreben-Böschung muss verändert werden, um die Rebbewirtschaftung zu ermöglichen. Die Böschung hat eine für gerade Zeilen ungünstige Form. Ohne Veränderung würde das Ziel der Flurneuordnung der Optimierung der Rebbewirtschaftung in diesem Bereich nicht erreicht.



Karte 20: Eingriffsbereich auf Flst. Flst. 6509 am Burstenbuck

11.3 Maßnahmen und Zeitplan

Erforderliche Maßnahmen: Vor der Realisierung von Maßnahmen ist zu kontrollieren, ob Tiere in Eingriffsbereichen vorkommen, um eine Tötung auszuschließen. Dazu sind Maßnahmen zur Vergrämung erforderlich, diese sind bereits im August durchzuführen. Erst wenn auszuschließen ist, dass die Schlingnatter noch auf der zur Veränderung vorgesehenen Böschung vorkommt, können die Planiearbeiten erfolgen. Es kommen genügend geeignete Habitate in der Umgebung außerhalb der zur Veränderung vorgesehenen Böschungen im Gebüschrandbereich vor, die auch nicht spezifisch aufgewertet werden können. Die neu angelegten Böschungen sind künftig wieder für eine Besiedlung durch die Art geeignet und können positiv entwickelt werden:

- Als spezifische Maßnahme sind niedrigwüchsige Gehölze nahe des Eingriffsbereichs in zwei Gruppen je 7 Sträucher anzupflanzen und kleinflächige Totholz-Elemente zu errichten, um für die eher gehölzbezogene Art künftig günstige Habitatbedingungen zu bieten.

11.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung und Prognose

Nach der Vergrämung im Eingriffsbereich tritt keine Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein, wenn Böschungen nach Abschluss der Planierarbeiten durch gruppenweise Gehölzpflanzung wieder aufgewertet werden.

12 Heuschrecken

Für die besonders geschützte Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) ist die Aufwertung von Böschungen mit gebietsheimsicher Begrünung und der Verzicht auf eine Vollversiegelung von ebenen Weinbergswegen als Maßnahmen ausreichend. Dies ist bereits in den allgemeinen Zielsetzungen und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Streng geschützt ist ausschließlich die Große Schiefkopfschrecke, die jedoch keine FFH-Art ist. Nur diese wird im Weiteren betrachtet, für die übrigen Arten sind Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend.

12.1 Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*)

Vorkommen im Gebiet:

Es wurden zerstreut im Gewann Marschalleh wenige Tiere gefunden. Da die Art allgemein aufgrund des Klimawandels an Häufigkeit zunimmt, ist damit zu rechnen, dass es mittlerweile viel mehr Tiere sind. Die Art ist angewiesen auf langgrasige Säume und kommt auch entlang der Wege vor. Sie kann als flugstarke Art Flächen schnell besiedeln.

Artenschutzrechtliche Beurteilung der Betroffenheit:

Die Art ist gemäß § 1, Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Art in Deutschland, aber nicht europaweit geschützt. Ihr Vorkommen ist bei Eingriffsplanungen zu berücksichtigen, die Prüfung erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung. Aktuell breitet sich die Art weiter stark aus. Es ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art durch Maßnahmen der Flurneuordnung zu rechnen. Die Grabenränder bleiben bestehen.

Erforderliche Maßnahmen:

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

13 Literatur

- DETZEL, P., H. NEUGEBAUER, M. NIEHUES & P. ZIMMERMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Heuschrecken und Fangschrecken Baden-Württembergs. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 15
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – 5. Fassung, Stand 31.12.2004, LUBW (Hrsg.), Karlsruhe
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag.
- ÖRA 2020 TREIBER, R.: Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) Flurneuordnungsverfahren Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL).
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

14 Anhang: Formblätter zur saP nach § 44 und 45 BNatSchG

14.1 Formblatt Bienenfresser

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|--|--|
| Bienenfresser | Merops apiaster | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bienenfresser ist im Kaiserstuhl während der Nahrungssuche fast überall zu beobachten und weist mit rd. 800 Brutpaaren im Kaiserstuhl eine sehr große Population auf. Im Untersuchungsgebiet gibt es am nördlichen Ende des Gewanns Burstenbuck eine Böschung mit offenen Lösswänden, in der der Bienenfresser mehrfach brütend nachgewiesen wurde. Ein Nistbereich liegt auch an einer kleinen Rutschung mit offenem Löss am Lerchenberg und am Hohlweg Herrweg.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- *Im Untersuchungsgebiet gibt es am nördlichen Ende des Gewanns Burstenbuck eine Böschung mit offenen Lösswänden, in der der Bienenfresser mehrfach brütend nachgewiesen wurde. Ein Nistbereich liegt auch an einer kleinen Rutschung mit offenem Löss am Lerchenberg und am Hohlweg Herrweg.*
- *Betroffen ist ausschließlich ein potentieller Brutplatz.*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aktuell sehr gut. Maßgeblich dazu beigetragen haben auch die Flurbereinigungsverfahren der letzten 13 Jahre, bei denen gezielt Lössabsätze als Niststrukturen angelegt wurden.

3.4 Kartografische Darstellung



Im Bereich der Markierung liegt der potentielle Niststandort, der verändert werden wird. Alte Brutröhren sind dort vorhanden.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Ein potentieller Nistplatz wird verändert.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Alle baulichen Maßnahmen (Rückbau der Grünwege, Neubau der Straßen) werden außerhalb der Brutzeit (Februar – Oktober) durchgeführt werden. Dadurch wird ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Es werden aber im gesamten Gebiet bei geologischer Eignung neue Löss-Steilwände angelegt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2

Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fang, Verletzung oder

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Planiemaßnahmen müssen möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit, von Oktober bis Februar, durchgeführt werden. Insbesondere alle erforderlichen Gehölzentnahmen müssen in diesem Zeitraum erfolgen. Baumaßnahmen die zwischen Anfang März bis Ende September durchgeführt werden müssen sind eng mit einem externen Umweltbaubegleiter abzustimmen, um Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Alle Maßnahmen sind zwischen Oktober und April durchzuführen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Die Neuanlage von Löss-Absätzen erfolgt im gesamten Gebiet bei geologischer Eignung und Standfestigkeit des Lösses.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

14.2 Formblatt Bluthänfling

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|---|---|
| Bluthänfling | Carduelis cannabina | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling nisten in dichten Büschen und Feldgehölzen und in Hochstaudenfluren. Die Art nutzt einzelne Gebüschstrukturen als Sing- oder Jagdwarte und suchen ihre Nahrung vorzugsweise in Brachestrukturen und auf Böschungen. Bevorzugt wird eine halboffene Landschaft mit einem Mosaik aus Hecken, Brache- und Ruderalflächen, und kleinteiligen landwirtschaftlichen Flächen.

Suedbeck et al. (2007), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde am Ostrand des Waldstückes am Steingrubenberg auf den verbuschten Rebböschungen nachgewiesen. Auch auf einer Böschung nördlich des Lerchenbergs konnten Bluthänflinge beobachtet werden. Die Rebböschungen mit niederwüchsiger Vegetation und einzelnen Gebüschern sind wesentliches potentiell Bruthabitat. Ein sicherer Brutnachweis liegt nicht vor, ist aber potentiell sehr wahrscheinlich.

Ökologische Ressourcenanalyse (2020)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population ist im Kaiserstuhl relativ stabil. Die Art kommt flächig im Kaiserstuhl vor, vor allem auf großen Rebböschungen und Flächen mit ausreichend Hecken- und Ruderalstrukturen. Der Erhalt der vorhandenen Nist- und Nahrungsstrukturen ist von Bedeutung, um den Erhaltungszustand der Arten in einem günstigen Zustand zu belassen.

3.4 Kartografische Darstellung

Durch das Flurneuordnungsverfahren sind keine direkten negativen Auswirkungen auf das Vorkommen zu erwarten. Es werden allerdings direkt angrenzende Wege ertüchtigt und in ihrer Funktionalität verbessert. Ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 BNatSchG

liegt nicht vor, solange genügend potentielle Brutflächen in Größe und Anzahl bestehen bleiben.



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Eine Wegebaumaßnahme findet angrenzend an ein Bluthänfling-Revier statt. Eine Beeinträchtigung kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja

nein

Durch die Veränderung der Wege und angrenzenden Böschung kann eine indirekte Störung von Bruthabitaten erfolgen. Eine dauerhafte Zerstörung erfolgt nicht.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Grundsätzlich sind Maßnahmen an Gehölzen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Pflanzung niedrigwüchsiger Gehölze (Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel) als Bruthabitat sind vorgesehen. Böschungsbegrünung mit artenreichem gebietsheimischem Samenmaterial aus dem Ursprungsgebiet 9, Verbesserung und Neuschaffung der Nist- und Nahrungsstruktur ist vorgesehen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Im Zuge des Verfahrens erfolgt nur eine randliche Störung, deren Qualität nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2
Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fang, Verletzung oder

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des
Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja

nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

nein

*Alle Maßnahmen die die Gehölzpflege/-entnahme betreffen sind
außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar
durchzuführen.*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Alle Maßnahmen, die die Gehölzpflege/-entnahme betreffen, sind außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

14.3 Formblatt Neuntöter

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|---|--|
| Neuntöter | Lanius collurio | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter nistet in dichten dornigen Büschen. Er nutzt einzelne Gebüschstrukturen als Ansitzwarte und jagt Nahrung wie Insekten vorzugsweise auf Böschungen und in niedrigwüchsiger Vegetation. Die Art bevorzugt halboffene Landschaften und profitiert von einem Mosaik aus Hecken, Brache- und Ruderalflächen, und kleinteiligen landwirtschaftlichen Flächen.

Suedbeck et al. (2007), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art brütet angrenzend an einen kleinen Hohlweg, der verändert und neu als Weg angelegt wird. Die hierdurch betroffenen Gehölze sind potentiell auch Nistplätze des Neuntöters bzw. liegen im Einflussbereich des bestehenden Nistplatzes.

Ökologische Ressourcenanalyse (2020)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population des Neuntöters ist im Gebiet relativ stabil. Die Arten kommt flächig im Kaiserstuhl vor, vor allem dort wo es ausreichend dornige Heckenstrukturen gibt. Der Erhalt der vorhandenen Nist- und Nahrungsstrukturen ist von Bedeutung, um den Erhaltungszustand der Arten in einem günstigen Zustand zu belassen.

3.4 Kartografische Darstellung

Laut der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) ist der Neuntöter am Brutplatz nicht direkt betroffen, es finden aber an einem Brutplatz unmittelbar angrenzend Maßnahmen statt. Da nur zwei Brutvorkommen im Planungsgebiet bekannt sind, sind Maßnahmen dort relevant für das Artvorkommen. Der kleine Hohlweg wird verändert und neu angelegt als Weg. Die hierdurch betroffenen Gehölze sind potentiell auch Nistplätze des Neuntöters bzw. liegen im Einflussbereich des bestehenden Nistplatzes.



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Die Gehölzentnahme findet unmittelbar angrenzend an das Neuntöter-Bruthabitat statt. Eine Beeinträchtigung kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Durch die Veränderung der Wege und angrenzenden Böschung kann eine indirekte Störung von Bruthabitaten erfolgen. Eine dauerhafte Zerstörung erfolgt nicht.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Grundsätzlich sind Maßnahmen an Gehölzen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Pflanzung niedrigwüchsiger und dorniger Gehölze (Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel) als Bruthabitat sind vorgesehen. Böschungsbegrünung mit artenreichem gebietsheimischem Samenmaterial aus dem Ursprungsgebiet 9, Verbesserung und Neuschaffung der Nist- und Nahrungsstruktur für Gebüschbrüter und insektenfressende Vogelarten ist vorgesehen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja
nein

Im Zuge des Verfahrens erfolgt nur eine randliche Störung, deren Qualität nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja
nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja
nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja
nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Alle Maßnahmen die die Gehölzpflege/-entnahme betreffen sind außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Alle Maßnahmen, die die Gehölzpflege/-entnahme betreffen, sind außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

14.4 Formblatt Zauneidechse

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuerordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuerung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|---|---|
| Zauneidechse | Lacerta agilis | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Art besiedelt Böschungen und Ränder von trockenen Gebüschern bzw. Waldränder an wärmebegünstigten Stellen. Die Vegetationsausprägung ist für das Vorkommen der Zauneidechse sehr wichtig. Besiedelt werden vorzugsweise Ränder und von Gräsern

dominierte Böschungen bzw. Übergänge zwischen hochwüchsiger grasiger und niedrigwüchsiger Vegetation. Lückensysteme im Boden in der Vegetation sind für die Zauneidechse als Fluchtort sehr wichtig. Kleinsäugerbauten spielen dabei im Gebiet die wesentliche Rolle.

Wesentlich für das Vorkommen der Art ist das geeignete Mikroklima. Der Löss-Untergrund ist ein für die Art geeignetes Eiablagesubstrat, offene Stellen mit Feinsubstrat dürften für die Art tendenziell am günstigsten sein. Schnittguthaufen oder Totholz sind als kleinräumige Sonnplätze für die Art zusätzlich günstig.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

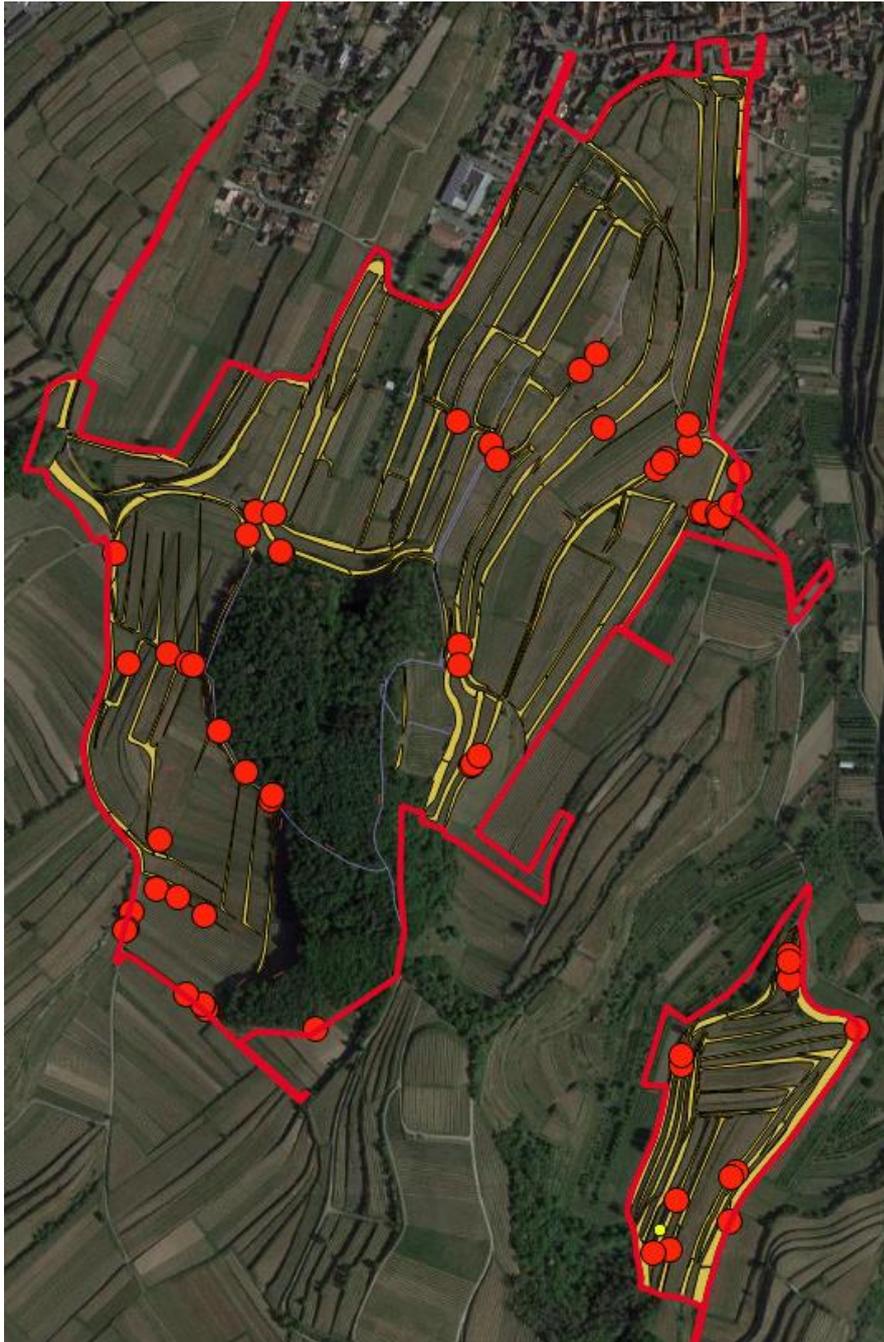
nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt sind bis zu 12 von 64 Fundpunkte der Zauneidechse von Eingriffsvorhaben betroffen (ÖRA 2020).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art kommt flächendeckend in der südlichen Oberrheinebene vor (vgl. LAUFER et al. 2007), ist im Gebiet aber auf eher wärmbegünstigte und trockenere Kleinflächen begrenzt. Die lokale Population kann nur großräumig abgegrenzt werden, denn ein Austausch der Tiere ist in viele Richtungen leicht möglich. Über Böschungen sind die Zauneidechsen-Vorkommen des Gebiets mit den umliegenden Vorkommen des Kaiserstuhls und der Region vernetzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung



Rote Punkte: Funde der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (ÖRA 2020)

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja
nein

Es sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Maßnahmen der Flurbereinigung betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Die vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Umweltbaubegleitung sind die Eingriffsbereiche zu überwachen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Die Planung wurde bereits so angepasst, dass möglichst wenige Vorkommen der Art betroffen sind und Eingriffe vermieden wurden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja
nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Im Zuge des Verfahrens fallen Reproduktionshabitate weg. Im gleichen Zug entstehen aber neue Flächen, die die ökologische Funktionalität im räumlichen Bezug kontinuierlich gewährleisten.

Die vorhandenen Nahrungs- und unmittelbar im Zusammenhang liegende Entwicklungshabitate bleiben erhalten. Die artenreiche sowie gebietsheimische Begrünung von neu anzulegenden Böschungen und Wegrändern wird erfahrungsgemäß zu einer Aufwertung des Gebietes und Steigerung der Habitatkapazität führen. Innerhalb des Flurneueordnungsgebietes ist eine punktuelle Aufwertung zugunsten der Zauneidechse erforderlich. Um diesen ökologischen Mehrwert der Flurbereinigung zu erreichen und die ökologische Funktionalität zu sichern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neuanlage von Böschungen und gebietsheimische Einsaat mit artenreichem Saatgut des Ursprungsgebietes 9 Oberrheinebene und möglichst Arten der Trespen-Magerrasen basenreicher Standorte.
- Anpflanzung niedrigwüchsiger gebietsheimischer Gehölze, insbesondere Hundsrose, Weißdorn, Kreuzdorn, Wolliger Schneeball, Pfaffenhütchen, Schlehe und Berberitze.

Ziel ist insgesamt die Entwicklung von für die Zauneidechse geeigneten Biotopstrukturen auf den Böschungen, um den landesweiten Biotopverbund für diese Art zu stärken.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

**4.2
Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Situation wird sich gegenüber der vorherigen Nutzungssituation nicht grundsätzlich ändern.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Umweltbaubegleitung führt die Vergrämung und Kontrolle der Art in Eingriffsbereichen durch. Durch Vergrämung können die Tiere aus den Eingriffsbereichen herausgeführt werden, eine direkte Betroffenheit wird durch die Vergrämung vermieden. Dabei werden im Eingriffsbereich Böschungen und Wegränder bzw. Gebüschränder kurz gemäht und das Schnittgut abgeräumt. Baufreigabe wird gegeben, wenn keine Individuen mehr auf der Eingriffsfläche vorkommen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

14.5 Formblatt Westliche Smaragdeidechse

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuordnung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|---------------------------|-------------------------|---|---|
| Westliche Smaragdeidechse | Lacerta bilineata | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Art besiedelt Böschungen und Ränder von trockenen Gebüschern bzw. Waldränder an west- und südexponierten Stellen. Die Vegetationsausprägung ist für das Vorkommen der Westlichen Smaragdeidechse sehr wichtig. Besiedelt werden vorzugsweise Ränder von Gebüschern und Böschungen mit hoher Deckung bzw. hochwüchsige grasige Vegetation.

Lückensysteme im Boden in der Vegetation sind für die Westliche Smaragdeidechse als Fluchort sehr wichtig. Kleinsäugerbauten spielen dabei im Gebiet die wesentliche Rolle, aber auch Böschungsbefestigungen, Holzelemente und selten Stein-Lückensysteme.

Wesentlich für das Vorkommen der Art ist das geeignete Mikroklima. Der Löss-Untergrund ist ein für die Art geeignetes Eiablagesubstrat, offene Stellen mit Feinsubstrat dürften für die Art als Eiablageort tendenziell am günstigsten sein. Schnittguthaufen oder Totholz sind als kleinräumige Sonnplätze für die Art zusätzlich günstig.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

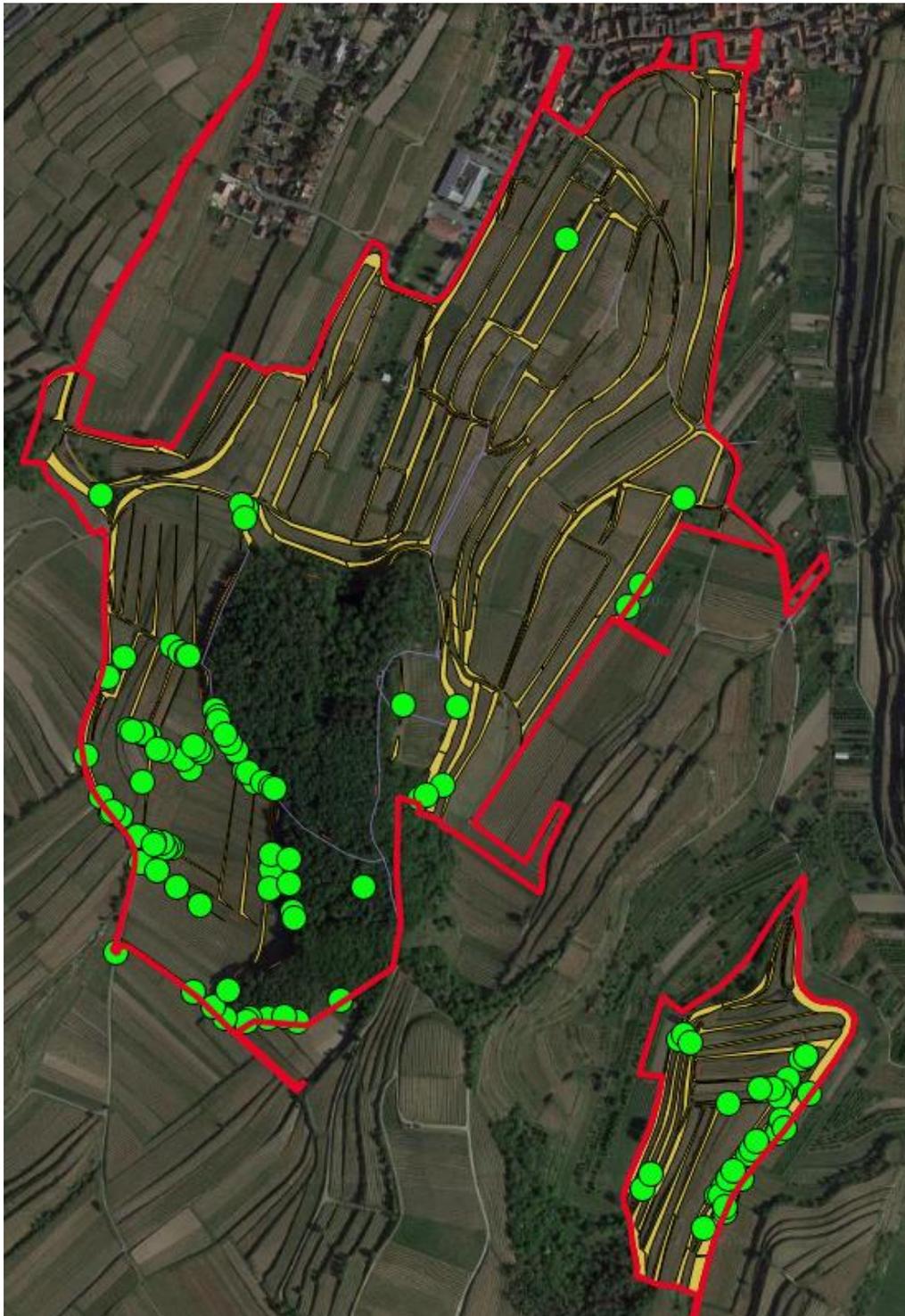
nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt liegen 14 von 123 Fundpunkten in direkten Eingriffsbereichen (ÖRA 2020).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art kommt im gesamten zentralen, südlichen und westlichen Kaiserstuhl und am Tuniberg vor. Es handelt um das einzige aktuelle Vorkommen in der südlichen Oberrheinebene. Die lokale Population kann nur großräumig abgegrenzt werden, denn ein Austausch der Tiere ist in viele Richtungen leicht möglich. Bei dem Flurneuordungsgebiet handelt sich um einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Rebböschungen des Kaiserstuhls. Die Reblandschaft wird über diese linearen Strukturen verbunden und so der genetische Austausch innerhalb der Gesamtpopulation gewährleistet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung



Grüne Punkte: Funde der Westlichen Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) (ÖRA 2020)

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja
nein

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Die vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

An einigen Stellen im Gebiet kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Smaragdeidechse planerisch nicht vermieden werden. Es kann im Bereich des Gewanns Marschalleh zu einer erheblichen Betroffenheit kommen. Hier sind alleine 11 Fundstellen betroffen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Die Planung wurde bereits so angepasst, dass möglichst wenige Vorkommen der Art betroffen sind. Der Umweltbaubegleiter kontrolliert die Eingriffsbereiche auf das Vorhandensein von Eidechsen, damit der Ablauf der Arbeiten reibungslos stattfindet. Kontrolle und Vergrämung der Art in Vorkommensflächen findet statt. Vorkommen von Eidechsen im Eingriffsbereich (z.B Böschungen, Wegränder, Gebüschränder) sind zu vergrämen durch niedrige Mahd und Abräumen des Schnittguts. Danach noch vorhandene Tiere sind umzusiedeln, bis Baufreigabe gegeben werden kann, wenn keine Individuen mehr auf der Eingriffsfläche vorkommen. Nach Abschluss der Planierarbeiten sind Gehölzgruppen zu pflanzen und die Flächen sind gebietsheimisch zu begrünen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Besonders im Gewinn Marschalleh sind viele Vorkommen betroffen. Reproduktionshabitate fallen dort weg. Deshalb müssen Flächen aufgewertet werden, die die ökologische Funktionalität im räumlichen Bezug kontinuierlich gewährleisten und dauerhaft ausreichend Aufnahmekapazität für Tiere aus veränderten Bereichen aufweisen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Innerhalb des Flurneuordnungsgebietes wäre für das Gewinn Marschalleh eine erhebliche Beeinträchtigung der Population der Westlichen Smaragdeidechse ohne CEF-Maßnahme zu erwarten. Deshalb ist für diesen Bereich, als vorgezogene CEF-Maßnahme, eine dauerhafte Vergrößerung der potentiellen Habitatfläche für die Westliche Smaragdeidechse erforderlich, mit einer deutlichen Verbesserung und Aufwertung angrenzender Habitatstrukturen entlang der Waldränder. Es ist durch die Veränderung der Böschungssysteme nicht damit zu rechnen, dass diese in gleicher Qualität wieder hergestellt werden können.

Um die ökologische Funktionalität zu sichern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Da die Böschungen dauerhaft verändert bleiben und optimale Habitatflächen entfallen, ist die CEF-Maßnahme als dauerhafte Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz mit folgenden Schritten erforderlich:

- Neuanlage und Aufwertung der dargestellten Waldränder auf der West- und Ostseite im Gewinn Marschalleh bereits im Sommer, mindestens ein oder möglichst zwei Jahre vor Durchführung der Eingriffsvorhaben.
- Einrichtung der Waldränder als Lebensstätte für die Westliche Smaragdeidechse im Gewinn Marschalleh in räumlicher Nähe zu den Eingriffsbereichen, auf 167 m Länge und 5 m Tiefe auf der Westseite und 90 m Länge und 5 m Tiefe auf der Ostseite, mit einer Ausbuchtung im Felsbereich. Dabei sind selektive Auflichtungsmaßnahmen, unter Anleitung einer Umweltbaubegleitung, durchzuführen. Dabei werden selektiv Gehölze und Jungbäume entnommen und so sind mit Abstand von 5 Metern mindestens 5-10 m lange Buchten von bis zu fünf Metern Tiefe anzulegen. Einzelne

niedrigwüchsige Gehölze können belassen werden (z. B. Liguster). Ziel ist es, den Übergangsbereich zwischen Gehölzstruktur und niedrigwüchsiger Fläche so groß wie möglich zu entwickeln. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.

- Wesentlich für die dauerhafte Erhaltung der Habitatqualität ist die Nachpflege, die selektiv von geschulten Landschaftspflegern jährlich im Juli stattfinden muss. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.
- Um günstige Versteckmöglichkeiten zu schaffen, sind Holz- bzw. Schnittgut-Haufen ca. alle 10 m auf ca. 2 m² jeweils einzurichten mit nicht mehr als 50 cm Höhe. Dazu kann auch Schnittgut der Erstpflge verwendet werden.
- Stellenweise gebietsheimische Ansaat heimischer Gräser und Kräuter (70/30 %) aus dem Ursprungsgebiet 9 artenreicher Trespen-Magerrasen bzw. Halbtrockenrasen
- Kontrolle der Artvorkommen, im Rahmen einer Umweltbaubegleitung, in potentiell für die Westliche Smaragdeidechse geeigneten Eingriffsflächen.
- Vorkommen von Westlichen Smaragdeidechsen im Eingriffsbereich sind von fachkundigen Personen umzusiedeln. Um die Tiere besser umsiedeln zu können, kann durch niedrige Mahd und Abräumen des Schnittguts, eine teilweise Vergrämung stattfinden.
- Die Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Tieren muss so lange fortgesetzt werden, bis keine Tiere mehr vorkommen bzw. klimatisch die Tiere ab September/Oktober nicht mehr mobil sind und ausgeschlossen werden kann, dass sich noch Tiere auf den Eingriffsflächen befinden.
- Begleitendes Monitoring zur Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen sollte im Jahr 1 die CEF-Flächen und unveränderten Böschungsbereiche auf das Vorhandensein und die Individuendichte der Smaragdeidechsen kontrolliert werden und im Jahr 4 oder 5 die Vorkommen im kompletten Verfahrensgebiet erfasst werden.

Ziel ist die frühzeitige Entwicklung von für die Westliche Smaragdeidechse geeigneten Biotopstrukturen an den Waldrändern, um die Art zu erhalten.



Dauerhafte CEF-Maßnahme zur frühzeitigen Aufwertung des Waldrandes als Ausweichhabitat der Westlichen Smaragdeidechse, im Gewinn Marschalleh Flst. 5497 am westlichen Waldrand



Dauerhafte CEF-Maßnahme als Ausweichhabitat der Westlichen Smaragdeidechse, im Gewinn Marschalleh (Flst. 5497) am südlichen Waldrand, und Schaffung einer Bucht

Die Aufwertungsfläche ist erforderlich, damit die Population der Westlichen Smaragdeidechse in ihrem Kernvorkommen dauerhaft erhalten und nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es handelt sich um eine dauerhafte CEF-Maßnahme, die den Verlust von Lebensstätten ausgleicht und als Zielort für die Umsiedlung von Tieren aus dem Eingriffsbereich Marschalleh in räumlicher Nähe dient. Das Flurstück gehört der Gemeinde Vogtsburg, eine weitere Sicherung der Flächen ist deshalb nicht erforderlich. Es handelt sich um die Gestaltung des Waldrandes bzw. Waldmantels und dauerhafte Pflege zugunsten der Westlichen Smaragdeidechse. Bestehende hohe Bäume können alle erhalten bleiben, es geht um die Pflege der Strauchschicht (auch mit Jungbäumen) und selektive Entfernung von Gehölzen zur Schaffung von Buchten, Säumen und Entwicklung eines gebietstypischen Waldrandes mit Saum.

Es wird damit gerechnet, dass sich ein neuer Schwerpunkt der Population der Westlichen Smaragdeidechse an den aufgewerteten Waldrändern entwickeln kann, so dass durch die vorgezogene Maßnahme kein dauerhafter Verlust von Lebensstätten erfolgt. Ein Monitoring der weiteren Entwicklung ist erforderlich, um Maßnahmen nachgesteuert werden zu können.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.2
Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**
nein

ja

Durch Vergrämung und ggf. Umsiedeln können die Tiere aus den Eingriffsbereichen herausgeführt werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**
nein

ja

Durch Vergrämung und ggf. Umsiedeln im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
nein

ja

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**
nein

ja

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
nein

ja

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

14.6 Formblatt Schlingnatter

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Flurneuordnungsverfahren 4759 Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Veränderung von Rebböschungen und Anlage von Wegen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ÖRA (2020) Faunistische Kartierung (Papierform & Shapes)
- Planungsunterlagen der Flurneuordnung, vorgesehene Veränderungen der Infrastruktur, Agrarlandschaft und weiteren Landschaftselementen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|---|---|
| Schlingnatter | Coronella austriaca | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt werden vorzugsweise Säume an Gebüsch und an Waldrändern in mikroklimatisch begünstigter Lage. Die Art ist im Gebiet bodenständig. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt und jagd Mäuse und Eidechsen als Nahrung.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Tier wurde auf der Westseite des Burstenbuck am Rande von einem dichten Waldreben-Bestand beim Sonnen auf Flst. 6509 beobachtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Schlingnatter ist im Kaiserstuhl verbreitet, aber nicht häufig. Die Schlingnatter kommt im Gebiet bodenständig vor, es wurde ein Tier im Teilgebiet Burstenbuck gefunden. Insgesamt ist die Individuendichte im Kaiserstuhl gering, die Art ist aber allgemein verbreitet. *Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.*

3.4 Kartografische Darstellung



Vorkommens und Eingriffsbereich auf Flst. Flst. 6509 am Burstenbuck

Gelber Punkt im Kreis: Fundort der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (ÖRA 2020)

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja
nein

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der Maßnahmen auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein können.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Die vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der Maßnahmen auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein können. Es ist aber insgesamt mit keiner erheblichen Betroffenheit zu rechnen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja
nein

Vor der Realisierung von Maßnahmen ist zu kontrollieren, ob Tiere in Eingriffsbereichen vorkommen, um eine Tötung auszuschließen. Dazu sind Maßnahmen zur Vergrämung

erforderlich, diese sind bereits im August durchzuführen. Erst wenn auszuschließen ist, dass die Schlingnatter noch auf der zur Veränderung vorgesehenen Böschung vorkommt, können die Planierarbeiten erfolgen. Es kommen genügend geeignete Habitate in der Umgebung außerhalb der zur Veränderung vorgesehenen Böschungen im Gebüschrandbereich vor, die auch nicht spezifisch aufgewertet werden können. Die neu angelegten Böschungen sind künftig wieder für eine Besiedlung durch die Art geeignet und können positiv entwickelt werden.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja

nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Sämtliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor. Die naturschutzfachlichen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja

nein

Im Zuge des Verfahrens können Reproduktionshabitate wegfallen. Im gleichen Zug entstehen aber neue Flächen, die die ökologische Funktionalität im räumlichen Bezug kontinuierlich gewährleisten. Als spezifische Maßnahme sind niedrigwüchsige Gehölze zeitnah nach der Flurneuordnung in zwei Gruppen je 7 Pflanzen anzupflanzen, um für die eher gehölzbezogene Art künftig günstige Habitatbedingungen zu bieten

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja

nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fang, Verletzung oder

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**
nein

ja

Durch Vergrämung können die Tiere aus den Eingriffsbereichen herausgeführt werden. Ein Töten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vergrämung in der Zeit zwischen April und Ende August durchgeführt wird.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**
nein

ja

Die Situation wird sich gegenüber der vorherigen Nutzungssituation nicht grundsätzlich ändern.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
nein

ja

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**
nein

ja

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
nein

ja

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 6.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.